Beiträge zur geschichte der universitäten Leipzig und Wittenberg

Wilhelm Bruchmüller

Beiträge zur Geschichte

der

Universitäten Leipzig und Wittenberg.

Nebst einem Anhang.

Von

Dr. W. Bruchmüller.

Leipzig.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung
Theodor Weicher
1898.

Inhalt.

Vorwort.

Die nachfolgenden drei kleinen Aufsätze sind schon früher, wenn auch in etwas anderer und verkürzter Form, vereinzelt im Druck erschienen, die beiden ersten im Jahrgang 1896 der Wissenschaftlichen Beilage zur Leipziger Zeitung, der dritte im gleichen Jahr in der Frankfurter Oderzeitung. Was im besonderen diesen dritten als Anhang beigegebenen Artikel betrifft, so sei bemerkt, dass ich ihn den beiden sich mit der Geschichte der Universitäten Leipzig und Wittenberg beschäftigenden Aufsätzen beigefügt habe, weil er uns, wenn auch in flüchtigen, skizzenhaften Umrissen, ein Bild giebt von dem Leben und den Einrichtungen an einer anderen ostdeutschen Universität jener Tage. Dem Leser wird es dadurch ermöglicht, wenigstens für manche Punkte Vergleiche zwischen den einzelnen Universitäten anzustellen und aus den Übereinstimmungen und Abweichungen sich einen ungefähren Schluss zu machen, was von den Wittenberger und Leipziger Einrichtungen und Zuständen, die er in den ersten beiden Artikeln kennen lernt, einerseits specifische Eigentümlichkeit dieser sächsischen Hochschulen, was ihnen davon andererseits mit anderen Universitäten Deutschlands gemeinsam war.

Führt uns der erste Aufsatz, der sich mit dem Siege des Humanismus an den beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg beschäftigt, in die Zeit des Emporblühens einer neuen freieren Weltanschauung und eines neuen wahrhaft wissenschaftlichen Lebens, so erinnert uns der zweite Artikel an vielen Stellen, mag er sich auch vorzugsweise mit der äusseren Verwaltung und Organisation der Universitäten befassen, daran,

dass schon am Ausgang des XVI. und gar im XVII. Jahrhundert dieser freiere Hauch geistigen Lebens auch an den evangelischen Universitäten vollkommen verweht war. Unter dem Druck einer starren und verknöcherten lutherischen Rechtgläubigkeit war an die Stelle freien Strebens nach Wahrheit, wie sie der Beginn des XVI. Jahrhunderts zeigt, ein pseudowissenschaftliches, spitzfindiges Begriffespalten eine öde, inhaltlose Wortklauberei und ein pedantisches Festklammern an überkommene dogmatische Begriffe getreten, wie sie der Zeit der ausgehenden Scholastik alle Ehre gemacht hätte. Eine mit dem Anspruch, im alleinigen Vollbesitz der Wahrheit zu sein, auftretende Orthodoxie ist eben, wo immer sie zur Herrschaft gelangt, mag sie sich nun evangelisch oder katholisch nennen, stets die Todfeindin eines voraussetzungslosen, nur nach der Wahrheit suchenden, wissenschaftlichen Strebens.

Der Verfasser.

I.

Die Universitäten Leipzig und Wittenberg in den ersten Decennien des XVI. Jahrhunderts.*)

Wenn man glaubt, dass schon seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts und gar im XV. die Blüte und innere Kraft der Scholastik in Deutschland gebrochen gewesen sei, so befindet man sich in einem grossen Irrtum. Das erweisen allein schon die zahlreichen Universitätsgründungen jener Jahre in Deutschland. Sie begannen mit der Eröffnung von Prag 1348, es folgten rasch hintereinander die von Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt, Leipzig und Rostock. Nach einer kurzen Pause setzt dann eine neue Epoche dieser Gründungen ein, in der Greifswald, Freiburg, Basel, Ingolstadt, Mainz, Tübingen, Wittenberg und als letzte 1506 Frankfurt a O. eröffnet wurden. Trotz dieser Neuschöpfungen aber, oder gerade durch sie waren seit der Mitte

*) An Litteratur wurden zu diesem Aufsatz benutzt: 1. Felician Gess: Die Leipziger Universität im Jahre 1502. In der Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig 1894. 2. Felician Gess: Leipzig und Wittenberg. Ein Beitrag zur sächsischen Reformationsgeschichte. Neues Archiv für sächsische Geschichte Bd. XVI. 3. Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichts. 4. Lamprecht: Deutsche Geschichte Bd. V 1. 5. v. Betzold: Geschichte der deutschen Reformation. 6. David Strauss: Ullrich von Hutten. 7. Allgemeine deutsche Biographie. 8. Urkundenbuch der Universität Leipzig. 9. Codex Augusteus.

des XV. Jahrhunderts die Tage der Scholastik gezählt; ihr veralteter Studienbetrieb musste einer neuen Richtung, einer ganz neuen Weltanschauung, die von Italien her damals ihren Siegeslauf durch Deutschland begann, Platz machen, dem Humanismus. Italien ist das Geburtsland der Renaissance. Man hatte den Menschen wiederentdeckt, d. h. den Menschen als Einzelperson, als Individuum. Sich loslösend aus der Gebundenheit des Mittelalters, die den Einzelnen nur als Mitglied seiner Kaste, seines Standes gelten lassen wollte, griff man jetzt zurück auf die Jahrhunderte lang verschüttet gewesenen Quellen der klassischen Litteratur der Römer und Griechen, für deren Verständnis man erst jetzt durch das Bewusstwerden seiner Selbst reif geworden war. Und mit Erstaunen fand man dort wieder, was man an sich selbst erfuhr, eine daseinsfreudige, selbstbewusste Individualität. Es ist die erste schöne Frühlingszeit eines neu erwachenden Geisteslebens, eines frischen Wachsens und Spriessens, wo man an jedem jungen Keim, an jedem neu sich erschliessenden grünen Blatt sich erfreut und noch nicht ängstlich nach den Früchten fragt; wo selbst das Unkraut mit Freude begrüsst wird, nur weil es kräftig grünt, wo alles nur vorwärts drängt, unbekümmert um das Ziel, das noch in nebelhafter Ferne und in ungewissen Umrissen den Eilenden winkt.

So muss man an diese grosse Revolution des geistigen Lebens herantreten, will man rein und unbefangen ihrer Grossartigkeit und Kraft sich erfreuen. Ängstliches Fragen nach Ziel und Ausgang, kleinliches Splitterrichten, das scheltend und belfernd jeden grossen oder kleinen Fehler aufdeckt, ist ihr gegenüber nicht am Platze.

Gewiss wucherte manch' lustiges Unkraut und manche schillernde Giftblume in der grünen Saat. Gewiss gab es unter den Humanisten manche zweifelhafte Persönlichkeit, manches verbummelte Genie, wie Peter Luder z. B., der sich besser auf Schuldenmachen und Liebesabenteuer als auf die Wissenschaft verstand. Gewiss mag in manchen unklaren Köpfen die eingehende Beschäftigung mit dem klassischen Altertum die Utopie einer schrankenlosen Renaissance des Altertums haben entstehen lassen, mögen sich die Begriffe von Sitte und Glaube bedenklich verschoben haben, und der Sinn für die Gegenwart verloren

gegangen sein. Deshalb aber die ganze herrliche Bewegung zu verurteilen, vorher alles in rosarotem Lichte zu sehen und nach ihr alles schwarz und nochmals schwarz, sie für die Trägerin der Unsittlichkeit und des Atheismus zu erklären, das beweist nur die Unfähigkeit kleinlicher Geister, diese grosse Entfaltung des Menschengeistes zu verstehen und zu erfassen. Und das auch wolle man nie vergessen: Ohne Humanismus war eine Reformation unmöglich. Der Humanismus hat Luther die Wege gebahnt und die Geister erst empfänglich gemacht, etwas Neues überhaupt zu erfassen. Ganz abgesehen davon, dass er erst der Reformation die formalen Mittel zum Kampfe wider Rom in die Hand gab, die Kenntnis der alten Sprachen.

Humanismus und Reformation sind beides Äusserungen einer und derselben grossen geistigen Bewegung, die auf die Befreiung der Einzelindividualität aus dem Bann mittelalterlichen Konventionalismus drang. Und der Humanismus, wie er in Italien erblühte, war entschieden die ältere und umfassendere, aber auch überall oberflächlichere dieser beiden Äusserungen, während in der deutschen Reformation Martin Luther diese Bewegung nach echt germanischer Art verengte, aber auch vertiefte. Ohne die Reformation wäre der deutsche Humanismus sicher eben so unfruchtbar geblieben für die Nation als Ganzes, wie es schliesslich der italienische für Italien geworden ist. Die höhere geistige Beanlagung des deutschen Volkes, sein tieferes Religionsbedürfnis heischte dringend eine entschiedene Wendung dieses neu erwachten Individualismus auf das kirchliche und religiöse Gebiet. Von blosser Ästhetik konnte das deutsche Volksgemüt nicht satt werden. Diese beiden grossen geistigen Bewegungen sind eben nicht von einander unabhängige, nur zufällig gleichzeitige, sondern sie erwachsen aus ein und demselben Grunde, aus der neu erwachten individuellen Weltanschauung. Ohne die Reformation, ohne die Anwendung des Individualismus auf die höchsten Fragen des Menschengeschlechtes, auf das persönliche Verhältnis des Einzelnen zu seinem Gott, hätte ein rein schöngeistiger Humanismus notwendigerweise versanden und verflachen müssen. Ohne die Renaissance andererseits wäre die Reformation im glücklichsten Falle nichts anderes

als eine äusserliche Reformbewegung innerhalb der katholischen Kirche geworden.

Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts etwa begann nun, wie schon gesagt, in Deutschland der Kampf zwischen Humanismus und Scholastik um die Universitäten, vor allem um die Fakultät der Artisten, der Vorstufe für die drei oberen Fakultäten. War sie genommen, so fielen die drei anderen dem Sieger von selbst zu. Am frühesten gelangte der Humanismus in Wien zur Herrschaft. Ich erinnere an die bekannten Namen Peuerbach, Regiomontan, Cuspinian, Conrad Celtes. Es folgten dann Basel und Tübingen. In Mitteldeutschland wurde am frühesten Erfurt ergriffen; hier blühte der „ordo Mutiani", es wirkten Männer wie Mutianus Rufus, Crotus Rubianus, Eobanus Hessus u. a. m. Aus diesem Erfurter Kreise gingen die epistolae obscurorum virorum hervor, von denen ein nicht geringer Teil mit Beziehung auf unser Leipzig geschrieben ist, welches unter den bedeutenden Universitäten zusammen mit Köln zu Beginn des XVI. Jahrhunderts als eine Hochburg der Scholastik galt, während Wittenberg und Frankfurt a. O. sich sofort nach ihrer Entstehung humanistischen Einflüssen geneigt zeigten.

Wie nun in Leipzig und Wittenberg im Laufe der ersten Decennien des XVI. Jahrhunderts die neue Bewegung der Geister völlig zur Herrschaft gelangte, aber sofort dann auch von der noch neueren der Reformation abgelöst wurde, davon soll nun in den folgenden Zeilen versucht werden, ein ungefähres Bild zu geben.

Leipzig war, wie wir wissen, 1409 von Prag aus begründet worden. Fast ein Jahrhundert hindurch besass die Universität im östlichen Deutschland keine Rivalin; das wurde mit Beginn des XVI. Jahrhunderts anders. Bei der Teilung der wettinischen Lande 1485 war Leipzig endgültig den Albertinern zugefallen, und der Wunsch der Ernestiner nach einer eigenen Landesuniversität wird ein Hauptbeweggrund für die Erschaffung der Universität Wittenberg gewesen sein, wie derselbe Wunsch später, nach dem Verlust von Wittenberg, zur Gründung der Universität Jena führte. Am 18. Oktober 1502 wurde in der kleinen, fast dorfähnlichen Stadt von kaum 3000 Einwohnern die Universität eröffnet. Im Jahre 1506 erfolgte die Gründung

Frankfurts a. O. Hier wie in Wittenberg waren frühere Leipziger Docenten die ersten Rektoren, in Wittenberg Mellerstadt, in Frankfurt Wimpina, der später als tüchtiger Gegner Luthers Berühmtheit erlangt hat.

In Leipzig war man von Anfang an von der Nachricht der Eröffnung der Universität Wittenberg am 18. Oktober 1502 keineswegs erbaut, weil man eine bedeutende Konkurrenz fürchtete. In Wittenberg war das Leben billiger, man hatte „leichte Zehrung allda“, ausserdem sollten „exquisite Legenten“ an die neue Hochschule berufen worden sein. Man hatte deshalb allen Grund, sich vor einer Massenauswanderung der Leipziger Studenten nach Wittenberg zu fürchten, besonders da man schon seit einiger Zeit bemerkt zu haben glaubte, dass die Studenten in Leipzig nicht mehr recht heimisch und sesshaft werden wollten. Und die Zustände der Leipziger Universität lassen eine solche Befürchtung nur als allzu berechtigt erscheinen. Freilich war schon 1462 Petrus Luder auf kurze Zeit in Leipzig aufgetaucht, aber er war wohl der ungeeignetste Mann, um hier für die neue Richtung, als deren Vertreter er sich in hochtönenden Phrasen einführte, Propaganda zu machen; auch war er bald wieder davongezogen, und so waren in Leipzig die alten Zustände geblieben. Und was für Zustände! Man braucht die Kenntnis hierfür nicht allein aus den epistolis obscurorum virorum an das Haupt derselben Ortuinus Gratius in Köln, zu schöpfen, in deren erstem Brief uns die köstliche Schilderung eines Leipziger prandium magistrale gegeben ist, bei dem sich diese seltsamen scholastischen Käuze mit Aufwendung all ihres dialektischen Scharfsinnes über die tiefsinnige und wichtige Frage streiten, ob jemand, der zum Magister promoviert werden soll, richtiger noster magistrandus, oder magister nostrandus genannt werden müsse. Es liegen uns über die damaligen Leipziger Zustände noch andere, beweiskräftigere Berichte vor, die uns Felician Gess in seinem Aufsatz: „Die Leipziger Universität im Jahre 1502“ wiedergiebt. Herzog Georg von Sachsen, der sich nachmals so sehr um die Gewinnung Leipzigs für die humanistischen Studien verdient gemacht hat, weilte im Oktober 1502 in Leipzig, als die Nachricht von der Eröffnung Wittenbergs eintraf. Er erkannte so-

fort die von dorther drohende Gefahr für seine Universität und forderte von Rektor und sämtlichen Docenten umgehend schriftliche Gutachten über die Missstände und Vorschläge zu ihrer Beseitigung ein. Die bekanntesten unter den Verfassern dieser Berichte sind der Theologe Wimpina, der Mediziner und spätere Freund Luthers Stromer von Auerbach, der in den Jahren 1519—1530 Auerbachs Hof in Leipzig erbaute und den berühmten Keller anlegte, ferner die Juristen Johannes Breitenbach und Laurentius Zcoch. Hier stellten sich nun die furchtbarsten Missstände heraus.

Die meisten Gutachten beginnen mit einer Charakteristik der theologischen Fakultät, weil sie die oberste sei und sich anmasse, in alle Angelegenheiten der anderen Fakultäten hineinzureden. Ihre Herrschsucht wird allgemein beklagt, dabei halten sich die meisten ihrer Mitglieder seit Jahr und Tag garnicht in Leipzig auf, obgleich sie ihr jährliches Gehalt ruhig weiterbeziehen, sondern pflegen ein beschauliches Dasein in Magdeburg, Merseburg und anderen Orten. Wimpina hält dabei ihre Rückberufung garnicht einmal für wünschenswert, da sie der Fakultät doch wenig Ruhm bringen würden. Oft seien nur zwei Doktoren der heiligen Schrift in Leipzig anwesend, und daher gäbe es nur wenige und dabei schlechte, ermüdende und schleppende theologische Vorlesungen. Ein Professor habe 24 Jahre über 8 Kapitel des Jeremias gelesen, viele in 10 und mehr Jahren nicht 50 Lektionen gehalten. Ein anderes Gutachten versichert bei Eid und Pflicht „das von allen doctoribus genanter faculteten in eynem ganzen Jhare nicht zehen lectiones gelessen werden; und wan sie lessen, so lessen sie doch alsso, das wenigk frucht den, dye do zuhoren, dorauss erwechset; und wan eyner, der in der heyligen schrifft alhie zu leypczk studiret, methusalems Jhar erlangen mochte, das itzund unmoglich ist, so konde er kaum librum ysaye ausshoren mit der weysse, als sye lessen, wan eyn Doctor zu lessen uff dye cathedra kompt, so sitzt er und kuckt auss seyner kappen und lisst, das er sich selber kaum horen kan; hyrumb mussen vihl von hinnen kegen Pariss, Kollen und andere universiteten zihen umb des willen, das sye alhye nicht lectiones haben". „Also wachsen unsere Theologie (wie) das grass im winter." Nur Wimpina wird als

fleissig und mit Erfolg lehrend unter den Theologen gerühmt.

Unter den Juristen erhalten das gleiche Lob nur Johannes Breitenbach und Dr. Joh. Wilde. Besonders mangelt es hier an würdigen Vertretern für das römische Recht. Ausserdem wird Herabsetzung der Promotionskosten gefordert. Unter 200 Gulden könne jetzt niemand den Grad eines Dr. iur. utriusque erlangen. Dagegen sollen die wissenschaftlichen Ansprüche gesteigert werden, man habe Leute zu Baccalaureen des geistlichen Rechts gemacht, die nicht Latein reden konnten und sich kaum $^1/_4$ Jahr an einer Universität aufgehalten. Von der medizinischen Fakultät, die unbedeutend und ein beschauliches Stillleben für sich führte, erfahren wir wenig. Um so wichtiger ist die Artistenfakultät; auf je ein Mitglied der drei anderen Fakultäten werden 30 von ihr gerechnet, als Schüler oder Lehrer hatte wohl jedes Mitglied der anderen Fakultäten ihr einmal angehört. Sie bildete eine Art Vorschule für die übrigen; viele fungierten als Magister und Lehrer in ihr und standen zugleich als Schüler in einer der anderen.

In ihr spalteten sich die Magister in zwei Klassen, in die der Fakultisten und die der Nichtfakultisten. Jene bildeten das concilium facultatis und entschieden dort ihre Angelegenheiten, sie allein bezogen ein festes Gehalt, und die Examenssporteln flossen in ihre Taschen. Diese mussten sich durch Privatunterricht, Behausung und Beköstigung von Studenten oft kärglich genug weiterhelfen. Und oft nahmen die Fakultisten ihnen auch noch diesen Erwerbszweig weg, denn die Fakultisten allein entschieden später über das Wohl und Wehe der Examinanden. Allgemeine Klage erhebt sich über den Eigennutz dieser Fakultisten gegenüber Studenten und Nichtfakultisten. Es herrsche bei ihnen „sanctus denarius“; wer sie nicht grüsst mit zugeschlossener Hand, der falle trotz der besten Kenntnisse durchs Examen; giebt man ihnen den Rock, nehmen sie viel lieber das Hemde dazu und thun wie der Narr, der, als er unter beiden wählen sollte, meinte: „es were alles peydes gut peyeynander“. Sie thun den guten armen Gesellen gleich den Gänsen, ohne dass sie nicht gesengt und gebraten werden. Sende man einen Esel mit Geld zu ihnen ins Examen,

so würde er nicht von ihnen rejiciert werden etc. „Wer beutelsamen zu sehen (säen) hat, der mag gut hoffnung haben.“

Auch ein Nichtfakultist durfte freilich einen akademischen Grad erteilen, aber er gehörte nicht der Examenskommission an, stand er darum nicht gut mit den Fakultisten und schmeichelte ihnen recht, so waren die Aussichten für seinen Promowenden ungünstig.

Überhaupt war es den Fakultisten mit der Zeit gelungen, die Lehrfreiheit und Lehrgelegenheit der Nichtfakultisten auf alle mögliche Weise einzuschränken und ihnen den endlichen Eintritt in die Fakultät zu erschweren. Tyrannei und Cliquenwesen herrsche in der Fakultät, man nannte sie nach ihrem Führer Joh. Fabri aus Donauwörth den „schwäbischen Bund“. Man forderte Säuberung der Fakultät von den anstössigen Elementen und Aufhebung der Beschränkung der Zahl ihrer Mitglieder auf 16. Auch noch andere Dinge wurden ihnen vorgeworfen, man sprach von „iren weybern und kindern, von den sye doch nicht veter heyssen wollen“. Imhoff, zwar selbst ein Fakultist, aber ganz auf gegnerischer Seite, sagt von einem aus dieser Zahl, dem Nicolaus Curia: „er lesst seyn bulschaft offenberlich alle tage und wan iss yn gelost zu yhm gehen und si obern seynen tisch speyst, dass seyn geseln all sehn.“ Doch solche Vorwürfe wurden auch gegen viele andere erhoben, es war ein ganz allgemeines Übel. „Iss eyn Collegium zu liptzig, genant das furstencollegium, iss soll das bubencollegium genannt werden“, dadurch würden die Studenten und Magister verführt, denn „wan der apt wurffel uff liget, so spiln dy monch“. Hauptsächlich nach den Vorschlägen Wimpinas und Breitenbachs führte nun Herzog Georg im November 1502 eine Reformation durch, doch mit ganz geringem Erfolg, es blieb fast alles beim Alten.

Wenden wir uns nach dieser eingehenden Schilderung der Leipziger Verhältnisse nach Wittenberg, um zu sehen, wie dort die Sachen standen. Hier zeigte sich von Anfang an der Einfluss des humanistischen Geistes. Bei früheren Errichtungen von Universitäten hatte der Papst die Eröffnungsbulle erteilt, hier that es Kaiser Maximilian. Es heisst in diesem Patent, die Pflege der Wissenschaften und der schönen Litteratur sei

die Aufgabe des Kaisers; als Ziel der akademischen Erziehung wird die Aufgabe hingestellt, die Jugend tüchtig und geschickt zu machen für das weltliche Regiment und die Aufgaben des öffentlichen Lebens.

Aber trotz des anfänglichen grossen Zuzuges blieb die Frequenz in den ersten Jahren doch hinter der erwarteten Zahl zurück, und die Leipziger Befürchtungen schienen sich fürs erste nicht erfüllen zu sollen. Der aus Bologna zurückgekehrte, etwas grosssprecherische Jurist Christoph Scheurl rühmte zwar Wittenberg nach, dass in ganz Italien keine Universität sich finde, die Wittenberg an Zahl ausgezeichneter Gelehrten gleich komme, aber Wittenberg lag doch zu sehr an den Grenzen der Kultur, um sofort zu einem Brennpunkt geistigen Lebens in Deutschland zu werden. Immerhin wirkten schon von Anfang an in ihr eine grosse Zahl tüchtiger Gelehrter mit tönenden Namen, so in der theologischen Fakultät Staupitz, Mellerstat, Trutvetter, in der philosophischen neben Anhängern der alten Richtung, Thomisten und Skotisten, auch namhafte Anhänger des Humanismus, so als einer der ersten schon 1502 Hermann von dem Busche, genannt Hermannus Buschius Pasiphilus. Ludwig Geiger nennt ihn den Klassiker des deutschen Humanismus, dessen Schriften nach Form und Inhalt noch heute lesenswert seien. Er war 1468 in Westfalen geboren und entstammte einem ritterlichen Geschlechte. Seine erste Bildung empfing er in der berühmten Schule des Alexander Hegius in Deventer. Dann ging er über Heidelberg und Tübingen nach Italien, wo er sich fünf Jahre bis 1491 aufhielt. Er erwarb sich dort eine gediegene Kenntnis und grosse Gewandheit des Latein und verfasste dort zwei Bücher Epigramme, in denen Vaterlandsliebe, Begeisterung für die neuen Studien und ein frommer Sinn sich äusserten. Über Paris kam er 1494 nach Köln und begann nun als erster humanistischer Wanderlehrer, der Zeit und Kraft auf die Verbreitung der neuen Wissenschaften verwandte, eine durch glänzenden Erfolg belohnte jahrelange Fahrt durch Deutschland. Nirgends lange verweilend, durchzog er das ganze nördliche und westliche Deutschland; über Hamm, Münster, Osnabrück, Bremen, Hamburg, Lübeck, Wismar kam er 1501 nach

Rostock, wo er seinen ersten Zusammenstoss mit den Scholastikern hatte. Über Greifswald erschien er dann 1502 in Wittenberg, doch treffen wir ihn schon im nächsten Jahre wieder in Leipzig, wo er endlich für einige Jahre zur Ruhe kam. Neben Busch werden uns noch als Humanisten in Wittenberg genannt Sbrulius und Otto Beckmann. Aber auch hier in Wittenberg waren die humanistischen Vorlesungen nicht obligatorisch, noch 1508 finden wir für die Baccalaureats- und Magisterprüfung noch ganz die alten Leistungen vorgeschrieben.

Auch in Leipzig begannen sich bald die ersten humanistischen Anfänge zu regen, und fanden in dem hochgebildeten Herzog Georg einen eifrigen und verständnisvollen Förderer. Den kurzen Aufenthalt Petrus' Luders in Leipzig habe ich schon erwähnt. 1503 nahm der Herzog für Leipzig Hermann von dem Busche in seine Dienste, hier verfasste dieser ein neues Buch Epigramme, sowie 1504 ein Lobgedicht auf Leipzig und ein zweites in puellas Lipsienses, was ihm Paulsen — in seiner Geschichte des gelehrten Unterrichts — besonders übel zu nehmen scheint, der überhaupt alle diese Männer nur als ein verlumptes Gesindel darzustellen beliebt. Besonders ökonomisch veranlagt scheint Busch allerdings nicht gewesen zu sein; denn er erzählt selbst, dass er sich von den Dichtern, über die er lesen wollte, immer erst ein Exemplar für die Vorlesung irgendwoher habe entleihen müssen. 1507 verliess er Leipzig und ging über Wittenberg nach Köln.

In demselben Jahr, in dem Buschius Leipzig verliess, trafen zwei andere Männer, Lehrer und Schüler, von Frankfurt a. Oder her in Leipzig ein, Joh. Rhagius Aesticampianus und Ullrich von Hutten. Von des letzteren Aufenthalt in Leipzig wissen wir so gut wie nichts, er wurde in der bairischen Nation immatrikuliert, und muss spätestens im Frühjahr 1509 Leipzig wieder verlassen haben, da er schon im Sommer 1509 in Greifswald wieder auftaucht. Aesticampianus, oder wie er eigentlich hiess, Rack aus Sommerfeld, wurde ebenfalls von Herzog Georg in Leipzig festgehalten. Er war 1460 geboren, studierte in Italien und wurde dort vom Papst mit dem Dichterlorbeer gekrönt, dann hielt er sich in Frankreich auf und kehrte um die Wende des Jahrhunderts nach Deutsch-

land zurück und begann nun gleich Hermann von dem Busche während eines Jahrzehntes seine Wanderfahrten durch Deutschland, überall die neuen Studien verbreitend. In Freiburg wurde er auch vom Kaiser als poeta gekrönt. Dann zog er über Speier, Köln, Basel, Krakau, Frankfurt a. Oder nach Leipzig, von dort 1511 über Freiberg nach Wittenberg, wo er sich eng an Luther und Melanchthon anschloss. In Leipzig las er eifrig über Plinius, Livius, Plautus, Horaz, Virgil, Marcianus Capella, Cicero, Tacitus und Hieronymus und hatte sich bald durch sein keckes Auftreten den Hass der gesamten alten Richtung zugezogen. Alle möglichen Schwierigkeiten wurden ihm in den Weg gelegt, zuletzt verschlossen ihm sämtliche Fakultäten ihre Hörsäle. Als Grund wird in einem der Dunkelmännerbriefe erzählt, Aesticampian habe erklärt, ein poeta sei mehr wert als zehn Leipziger Magister. Ein Ausspruch, mit dem er, wenn man die Berichte von 1502 vergleicht, nicht so sehr Unrecht gehabt haben mag. Weiter habe er gesagt, so erzählt der Dunkelmannbrief, die Leipziger seien nicht Magister in den 7 freien Künsten, sondern „in septem peccatis mortalibus“. Als er sich durch die Verweigerung der Auditorien in seiner Lehrthätigkeit gehindert sah, griff er in einer kecken Rede seine Leipziger Gegner mit beissendem Spotte an, er verglich seine Leistungen, deren er sich allerdings rühmen konnte, mit ihren kläglichen und erklärte, dass er Leipzig freiwillig verlasse. Infolge dieser Rede wurde er von der Universität auf 10 Jahre relegiert.

Nach diesen Vorgängen hatte Herzog Georg bei einer erneuten Untersuchung der Verhältnisse seiner Leipziger Universität Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, dass sich hier trotz seiner Reformen so gut wie nichts geändert. Die Theologen lebten nach wie vor auswärts; Juristen und Mediziner gingen mehr ihrer Praxis nach, als den Vorlesungen obzuliegen; die Konkubinenwirtschaft stand im schönsten Flor, weil keiner „der katzen dye schellen anhengen“ mochte, und die Nichtfakultisten klagten nach wie vor über Zurücksetzung. Seit Aestikampians keckem Auftreten war die Kluft zwischen der alten und neuen Richtung in der philosophischen Fakultät immer grösser geworden. Die Alten lasen vor immer leerer werdenden Bänken

fast nur über Thomas von Aquino und seinen Haupterklärer Joh. Capreolus, während ein grosser Teil der jungen Magister in die Bahnen der verhassten „Poeten“ eingelenkt war. Vergebens wiesen die Alten auf die Gefährlichkeit der neuen Studien hin, durch welche die Studenten nur Liebesabenteuer und Unzucht lernten, die sie dann in jugendlicher Hitze und Neigung in die That umsetzten. Herzog Georg blieb trotz derartiger herzbeweglicher Klagen der neuen Richtung gewogen. Jetzt begann man auch Terenz in Leipzig zu erklären, und 1514 wurden unter Leitung des jungen Magisters Lemberger Komödien von Plautus und Terenz auf dem Rathause durch Studenten aufgeführt. Ebenso begann 1515 in Leipzig das intensivere Studium des Griechischen. Freilich hatte schon Buschius 1504 die Anfangsgründe desselben vorgetragen, aber über diese war man bisher in Leipzig nicht hinausgekommen. Jetzt, im Jahre 1515 berief der Herzog den ausgezeichneten Gräcisten Richard Crocus nach Leipzig. Dieser war in London geboren während der Regierung Heinrich VII.; er studierte unter Aleander in Paris, ging dann nach Loewen und Köln und 1515 wegen der von Mutian ihm gerühmten Leipziger Bibliothek nach Leipzig; er erschloss hier erst die Kenntnis des ganzen Griechisch. 1519 wurde er nach England zurückberufen als Nachfolger des Erasmus an der Universität Cambrigde. In Leipzig wusste er sich leidlich mit den Vertretern der alten Richtung zu stellen, die Herzen der jungen eroberte er sich im Fluge. Zu seinen Schülern gehören so bedeutende Männer wie Magister Veit Werler, Magister Helt, Creutziger und Camerarius. 1517 erschien neben Crocus ein zweiter Gräcist in Leipzig, Petrus Mosellanus, eigentlich P. Schade; er wurde in Bruttig in der Moselgegend 1493 geboren, studierte in Köln und trieb schon dort griechische Studien, unter Crocus vervollkommnete er sich in diesen Studien und wusste sich schon neben ihm einen Kreis von Zuhörern zu verschaffen. Nach Crocus' Weggang wurde er sein Nachfolger in der griechischen Professur. Damit war mit einer gleichzeitig eintretenden Änderung des Studienplanes, in welchem jetzt auch die humanistischen Studien aufgenommen wurden, Leipzig für den Humanismus gewonnen.

Während aber in Leipzig die Theologen und immer noch ein grosser und gerade der zünftige Teil der Philosophen an dem Alten festhielt, war man in Wittenberg unter Luthers und Spalatins Leitung viel radikaler vorgegangen. Ich fasse mich mit Absicht über diese Vorgänge in Wittenberg bedeutend kürzer, weil sie viel mehr bekannt sind. Hier verdrängte Luther durch das neue Testament und Augustin zuerst unter dem Widerstand, bald aber der allgemeinen Zustimmung seiner alten scholastischen Kollegen den Thomas und Aristoteles. 1517 wurde Aesticampian für eine „lectio Plinia“ nach Wittenberg berufen. Am 30. März 1518 wandte sich der Kurfürst auf das Drängen Luthers an Reuchlin mit der Bitte, ihm einen Gräcisten und Hebraisten zu senden. Als ersterer traf 1518 Melanchthon, der Grossneffe Reuchlins, in Wittenberg ein. Sein Erfolg war ein kolossaler; er las oft vor einem Auditorium von 500—600 Zuhörern. Einige Monate nach Melanchthon langte auch der Hebraist Joh. Böschenstein in Wittenberg an, dieser enttäuschte jedoch die auf ihn gesetzten Hoffnungen sehr, er blieb nur zwei Monate in Wittenberg; nach seinem Fortgang übernahm der unermüdliche Melanchthon auch seine Vorlesungen. Nun bemühte man sich in Wittenberg um einen neuen Lehrer für das Hebräische, ausersehen war dafür Cellarius aus Heidelberg, aber die Verhandlungen mit ihm zerschlugen sich, und es gelang Herzog Georg, Cellarius für Leipzig zu gewinnen.

Die im Jahre 1519 zwischen Eck, Karlstadt und Luther in Leipzig stattgefundene Disputation übergehe ich hier auch, weil ihre Geschichte und Ausgang allgemein bekannt. Mosellanus hatte die Eröffnungsrede gehalten. Nach derselben, nachdem er trotz des grössten Widerstandes der Leipziger Theologen zum baccalaureus theol. promoviert war und S.-S. 1520 sogar zum Rektor der Universität erwählt worden war, begann er sich dem Studium des neuen Testamentes und der patristischen Litteratur zuzuwenden und hielt unter grossem Zulauf Vorlesungen darüber. Obgleich nie ein unbedingter Anhänger Luthers, näherte er sich ihm doch oft in einer für Leipzig nicht angängigen Weise, da ja Herzog Georg zu den bittersten Gegnern Luthers gehörte. Dieser Zwiespalt verdunkelte die letzten Lebenstage Mosellans, vergebens hatte er sich immer

wieder um eine Anstellung in Wittenberg bemüht, es war ihm nicht gelungen, dorthin zu gelangen. Wer weiss, ob nicht doch Mosellan schliesslich noch den fortwährenden Verdächtigungen der Leipziger Theologen bei Herzog Georg zum Opfer gefallen wäre, wenn er nicht 1524 am 19. April gestorben wäre. Melanchthon weilte an seinem Sterbebette, er schrieb darüber: „Sein Tod ist ein schwerer Verlust für die Wissenschaft, denn seine Gaben waren ausserordentlich“. In die Rektoratsakten Leipzigs aber schrieb der damalige Rektor Reusch hinter die Notiz von seinem Hinscheiden: „preter etatem in utraque lingua peritissimus, gymnasii nostri suprema columna“.

Damit sind wir zum Abschluss gelangt; wir haben gesehen, wie in beiden Universitäten die humanistische Richtung zum Siege gelangte, wie sie aber auch sofort danach von der jüngeren Bewegung der Reformation an die zweite Stelle gedrängt wurde, nur mit dem einen Unterschiede: Wittenberg blühte empor, weil sich in ihr die neue Theologie frei entfalten durfte. In Leipzig legten die Anhänger des Neuen, entmutigt durch den Tod ihres Führers, das griechische neue Testament aus der Hand und wandten sich anderen Wissenschaften, der Jurisprudenz und Medizin zu, die alte Theologie war ihres gefährlichen Gegners ledig, aber ihre Hörsäle füllten sich deshalb nicht wieder. Erst nach Herzog Georgs Tode führte Camerarius eine neue Blüte der klassischen Studien in Leipzig herbei, und erst nach dem Einzug der Reformation begann Leipzig sich langsam wieder zu heben, stand aber bis in die Mitte des Jahrhunderts hinter Wittenberg weit zurück.

Es ist eine grosse Zeit, die wir eben haben an uns vorüberziehen lassen, gross und schön! Und wohlberechtigt war der jubelnde Zuruf ihres eigenartigsten und vielseitigsten Sohnes, den D. Strauss in seinem köstlichen Buch mit Recht dem deutschen Volk als einen Heros vor die Seele gestellt hat, als er seiner Zeit zurief: „O Jahrhundert, die Studien blüh'n, es ist eine Lust zu leben!“

II.

Die Verwaltung und Organisation der Universitäten Leipzig und Wittenberg nach dem Codex Augusteus.

Die Gründungen der beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg sind durch einen Zeitraum von beinahe 100 Jahren von einander getrennt. Die Stiftung der Universität Leipzig im Jahre 1409 fällt in die erste Epoche deutscher Universitätsgründungen, die Ursachen für sie sind bekannt. 40 Magister und Doktoren nebst 400 Baccalaureen und Studenten wandten sich 1409 von Prag nach Leipzig, sie bildeten den Grundstock der neuen Universität. Die Organisation derselben beruhte noch ganz und gar auf dem Prinzip der Einteilung nach Nationen. Anders bei der 1502 in Wittenberg begründeten Universität, deren Stiftung in die zweite Epoche der deutschen Universitätsgründungen fällt. Die Organisation dieser Ernestinischen Universität beruhte ganz auf moderner Grundlage, auf den vier Fakultäten; das Einteilungsprinzip nach Nationen hat hier nie bestanden.

Schon aus dem hier Gesagten ergiebt sich, dass die Organisation und die Verwaltung der beiden Universitäten mancherlei Abweichungen von einander zeigen müssen. Dazu kommt noch, dass beide bis 1547 verschiedenen Territorien angehörten. Dennoch aber sind die Abweichungen nicht allzugross, wenigstens treten sie im Codex Augusteus nicht sehr in den Vorder-

grund, besonders wohl deshalb, weil aus dem XV. und auch noch aus dem XVI. Jahrhundert nicht allzu reichliches Material in ihm vorhanden ist, das vielmehr erst mit voller Wucht am Ausgang des XVI. und dann im XVII. Jahrhundert einsetzt.

Wie schon gesagt, beruhte die Organisation der 1409 gestifteten Universität Leipzig ganz auf dem Prinzip der Nationen, während Wittenberg nach Fakultäten allein organisiert war. Die Universität Leipzig wurde 1409 in vier Nationen gegliedert, die Meissner, Sachsen, Baiern und Polen. Diese standen sich bei allen Konzilien der Universität, Konventen etc. vollkommen gleichberechtigt gegenüber. Nicht nur die Studenten, sondern auch die Docenten rangierten sich in diese Nationen ein. Jede Nation stellte eine bestimmte Anzahl Magister [1]) für das Collegium minus. Aus den Nationen wurde der Reihe nach der Rektor gewählt. Ebenso bestellte jede Nation eines ihrer Mitglieder als Conciliarius oder Assessor des Rektors und je drei ihrer ältesten, vornehmsten und erfahrensten Personen zum Concilium perpetuum. [2]) Ausserdem hatte aus jeder Nation ein treuer Mann einen der Schlüssel zu dem Gewölbe, in dem der Kasten mit den Einnahmen der Universität stand. [3])

An der Spitze jeder Nation steht der Senior derselben, er führt die Rechnungen seiner Nation und übergiebt diese nach der Verordnung vom 1. Januar 1580 schriftlich den Deputierten des Concilium publicum und den Kommissaren des Kurfürsten. [4]) Später, im Jahre 1616, sehen wir, dass diese Rechnung nur dem Rektor suae nationis von dem Senior vorgelegt werden braucht, die dann von dort an das Oberkonsistorium gesandt wird. Auf diese Weise bleiben die Vermögensverhältnisse jeder Nation ein Geheimnis derselben. Diese letztere Bestimmung, dass die Rechnung der Nation nur dem Rektor suae nationis vorgelegt werden brauchte, war auf eine Beschwerde der Nationen getroffen worden, nachdem vorher

---

[1]) Cod. Aug. I. p. 905 f.
[2]) C. A. I. p. 722 f.
[3]) C. A. I. p. 769 f.
[4]) C. A. I. p. 759 f.

verfügt worden war, dass diese Rechnungen jährlich dem Rektor und den Dekanen vorgelegt werden sollten. [5])

In Wittenberg traten an die Stelle der hier fehlenden Nationen ganz und gar die Fakultäten, in sie gliedern sich Studenten und Docenten. Hier stehen die Dekane dem Rektor bei der Leitung der Universität zur Seite, wie dort die Abgeordneten der Nationen. Hier haben die Dekane die Schlüssel zu dem Einnahmekasten der Universität, sie führen die Einnahmen und Ausgaben derselben. [6]) Der Rektor und die Dekane haben hier die Expedition aller geistlichen und weltlichen Universitätssachen. [7])

Auch in Leipzig sind von Anfang an Fakultäten wohl vorhanden gewesen, wenn auch noch nicht vollkommen ausgebildet; so wird 1409 von der facultas artium geredet, [8]) aber sie haben nicht den Einfluss auf die äussere Verwaltung der Universität gehabt wie in Wittenberg, weil eben in Leipzig sie in dieser Hinsicht durch die Nationen ersetzt wurden. — Alles übrige über die innere Organisation und die Aufgaben der Fakultäten siehe unten.

An der Spitze der Universität steht der Rektor, er wird für die Dauer eines halben Jahres aus den Nationen der Reihe nach und durch dieselben gewählt, in Wittenberg aus den Fakultäten. Er darf nicht unter 35 Jahr alt sein, er muss mindestens ein Doktor, Licentiat oder Magister sein und einer Fakultät angehören, möglichst soll er ein Professor der Universität sein. Er soll sich auszeichnen durch Gottesfurcht, Geschicklichkeit, guten Verstand, ehrbares, standhaftes Gemüt und eingezogenen christlichen Wandel. Auch die Eigenschaft eines Professors als Leipziger Bürger schliesst denselben nicht vor dem Rektorate aus, aber auch hohe Standespersonen können zum Rektor gewählt werden. In letzterem Falle wird diesem der gewesene Rektor oder ein anderer Professor als Vizerektor beigegeben. [9]) In Wittenberg erfolgt die Wahl in der Sakristei

[5]) C. A. I. p. 915 f. u. p. 921.
[6]) C. A. I. p. 759 f.
[7]) C. A. I. p. 963 ff.
[8]) C. A. I. p. 905 f.
[9]) C. A. I. p. 715 ff.

der Schlosskirche, der Rektor muss dabei geloben, sein Amt nach bestem Vermögen zu führen und der Universität Nutzen zu fördern.

Der Rektor ist der „Haupt- und Generalinspektor“ der Universität, er hat die Oberaufsicht über den Fiskus der Universität und ihre sämtlichen Institute, Kollegien, Stipendium etc., die er mindestens einmal jährlich visitieren muss. Er hat die Expedition aller geistlichen und weltlichen Universitätssachen, er hat über die iura, privilegia, immunitates und bona der Universität zu wachen. An ihn gehen die kurfürstlichen Befehle etc. ein, die er der ganzen Universität mitzuteilen hat. Er unterschreibt und untersiegelt mit dem Universitätsstempel die im Namen der Universität abgesandten Berichte, er hat die Aufsicht über die Disziplin der Professoren und Studenten, er hat dafür zu sorgen, dass für die Kinder verstorbener Professoren Vormünder bestellt werden, und dass sich bei der Wiederverheiratung der Witwen diese mit den Kindern ordnungsmässig auseinandersetzen.[10])

Der nächsthöchste Beamte nach dem Rektor ist an der Universität dem Range nach der Kanzler. De facto nimmt er fast eine dem Rektor in mancher Hinsicht übergeordnete Stellung ein. Er ist eine Art Kontrollbeamter für den Rektor und die ganze Universität. Seine Funktionen sind nicht scharf begrenzt und gestatten ihm, überall hin seinen Einfluss geltend zu machen.

Der Kanzler muss aus der theologischen Fakultät genommen werden, sein Amt ist ein lebenslängliches. Er wacht über die Privilegien, Immunitäten und Freiheiten der Universität und die Innehaltung der Universitätsstatuten, wie über die Einigkeit unter den Professoren in der Lehre etc. Mit Hilfe des Rektors und Senates hat er alles Statutenwidrige abzustellen; Zuwiderhandelnde kann er vor sich laden und ermahnen. Hilft diese Ermahnung nichts, so hat er mit Rektor und Senat das Nötige zu verfügen. Er hat auch darauf zu sehen, dass bei den Examina keine Unordnungen vorkommen, oder die akademischen Grade Unwürdigen gegeben werden.

---

[10]) C. A. I. p. 969 ff. u. p. 915 ff.

Er hat ein Verzeichnis sämtlicher Vorlesungsversäumnisse seitens der Professoren zu führen und darüber den kurfürstlichen perpetuierlichen Kommissaren Bericht zu erstatten. Gegebenenfalls kann er sogar den Rektor und den Senat vor sich laden und vermahnen und, wenn dies nichts hilft, seine Beschwerde über dieselben an die kurfürstlichen perpetuierlichen Kommissare oder den Kurfürsten selbst einreichen.[11])

Ein dritter Universitätsbeamter ist der Syndikus. Über seine Stellung und sein Amt lässt sich aus dem Codex Augusteus kein klares Bild gewinnen, da wir nur zwei kurze Bemerkungen über ihn haben. Nach einer Stelle aus einem Visitationsdekret der Universität Leipzig vom Jahre 1616[12]) unterschreibt er mit dem Rektor und den vier Dekanen die in der Universität Namen abgesandten Berichte und mit den Dekanen der drei oberen Fakultäten die Rechnung des Fiskus. Nach dem Visitationsdekret der Universität Wittenberg vom Jahr 1624[13]) erledigt er mit dem Rektor allein die geringeren Universitätssachen.

Um den Rektor in seiner Amtsführung zu unterstützen, erhält dieser, wie schon oben erwähnt worden ist, aus jeder Nation einen Conciliarius oder Assessor zugeordnet. Mit Vorwissen und Rat dieser vier Assessoren — in Wittenberg mit den vier Dekanen — hat der Rektor bei allen wichtigen Angelegenheiten zu handeln. Über ihre gemeinsame Thätigkeit wird ein Protokoll geführt und darüber dem Concilium publicum referiert. Bei bedenklichen Angelegenheiten ebenso bei allem, was Güter, Einkünfte und Gerechtsame der Universität betrifft, dürfen der Rektor und seine Assessoren nicht allein handeln; sondern müssen sich an das Concilium perpetuum wenden, doch soll dieses nicht mit Geringfügigkeiten bemüht werden.[14])

Dieses Concilium perpetuum, publicum, oder der Senat setzt sich nach den Ordnungen vom 1. Januar 1580 folgender-

---

[11]) C. A. I. p. 715 ff. u. p. 752 ff. Verordnungen vom 1. Jan. 1580.
[12]) C. A. I. p. 915 ff.
[13]) C. A. I. p. 969 ff.
[14]) C. A. I. p. 722 f. Verordnungen vom 1. Jan. 1580.

massen zusammen: 1. Aus je drei Vertretern der vier Nationen, also im ganzen zwölf. 2. Aus dem Rektor, dem Kanzler, dem Ordinarius der Juristenfakultät und den Dekanen der drei oberen Fakultäten. Dieses Concilium perpetuum hat neben dem Rektor und dem Kanzler das Ganze zu leiten. In allen wichtigen Angelegenheiten haben sich der Rektor und seine Assessoren, wie schon bemerkt, an dieses zu wenden. Das Concilium ist möglichst an solchen Tagen zu berufen, an denen nicht gelesen wird; mindestens muss jedoch einmal und zwar am Ende jedes Monats eine Sitzung desselben stattfinden, in der ihm über den Monat Bericht erstattet wird. Der Personenstand des Conciliums soll möglichst wenig verändert werden.[15])

Sind die Angelegenheiten so wichtig und schwerwiegend, dass auch das Concilium perpetuum sie nicht allein zu entscheiden wagt, so muss das Concilium der ganzen Universität berufen werden, jedoch soll dies nur möglichst selten geschehen.[16])

Im Anschluss hieran sollen noch einige Universitätsunterbeamte erwähnt werden. 1536 in der Fundation der Universität Wittenberg werden ein Notar und zwei Pedelle genannt, sie werden von der Universität mit Stimmenmehrheit gewählt und können auch von ihr wieder entlassen werden, ebenso wie die Beamten der einzelnen Universitätsinstitute z. B. der Ökonom der Kommunität. Der Notar führt bei den Beratungen des Rektors mit seinen Assessoren das Protokoll etc. Als Gehalt erhält er jährlich 50 Gulden, die beiden Pedelle je 20 Gulden, die ihnen in 4 Raten ausgezahlt werden. Ebenso wird 1536 ein Verwalter für die Universitätseinkünfte bestimmt, ihn ernennt ebenfalls die Universität; sein Gehalt sind 80 Gulden.[17]) Ausserdem haben diese Beamten, wie 1716 verfügt wird, Freiheit von der Generalaccise.[18])

Ist uns schon im Kanzler der Universität ein Beamter entgegengetreten, der gewissermassen nur zur Kontrolle der eigentlichen Universitätsorgane bestimmt war, der aber doch

15) C. A. I. p. 722 f.
16) C. A. I. p. 722 f.
17) C. A. I. p. 955 ff. u. p. 969 ff.
18) C. A. I. p. 378—79.

als Mitglied der theologischen Fakultät selbst zum Ganzen der Universität gehörte, so gab es ausser ihm noch 2 vollständig ausserhalb des Universitätsverbandes stehende Behörden, denen eine Kontrolle der Universität zustand, und die dem ganzen Verwaltungsorganismus der Universität übergeordnet waren. Es sind dies 1) das Oberkonsistorium in Dresden und 2) die perpetuierlichen Kommissare des Kurfürsten.

Das Oberkonsistorium hat nach den Ordnungen des Kurfürsten August vom 1. Januar 1580 sein Augenmerk besonders auf die Erhaltung der reinen und unverfälschten Lehre in beiden Universitäten zu richten. Ausserdem hat es noch die Oberaufsicht über die beiden Stipendien in Leipzig und Wittenberg, damit dieselben mit qualifizierten Personen besetzt und die Ordnung dort erhalten bleibe, dass die Wohnungen baulich bleiben, und die Berichte über die daselbst abgehaltenen Quartalsexamen ihm regelmässig eingereicht werden. Ausserdem sollen sie die Präceptoren und Schüler bei ihren verschiedenen Anliegen unterstützen, etc. An das Oberkonsistorium gehen auch die Beschwerden der Stipendiaten gegen Rektor, Professoren und Präceptoren, doch müssen solche von dem „magister domus" und den Superintendenten des Stipendiums mitunterzeichnet sein, ausser wenn sich die Beschwerden gegen diese letzteren selbst richten.[19])

In den Ordnungen vom 1. Januar 1580 werden auch zum erstenmal die perpetuierlichen Kommissare des Kurfürsten erwähnt, welche neben dem Kanzler dazu eingesetzt sind, um darauf zu sehen, dass die kurfürstlichen Verordnungen auf den Universitäten auch wirklich innegehalten werden. Sie sollen zu diesem Zweck wenigstens einmal jährlich die Universität visitieren und darüber schriftlich an den Kurfürsten berichten. Die beiden Kommissare waren der Oberhofrichter und ein adliger Assessor des Hofgerichtes. Sie berufen jährlich einmal den Kanzler, Rektor und das Concilium perpetuum vor sich und befragen diese, ob den statutis nachgelebt werde, ob irgend welcher Zank oder Streit im Inneren oder nach aussen bestehe, etc. Liegen Streitigkeiten vor, so sollen die Kommissare diese

[19]) C. A. I. p. 642, 645.

beizulegen suchen; haben sie damit aber keinen Erfolg, so sollen sie mit dem Kanzler darüber an den Kurfürsten berichten. Ausserdem haben sie die Jahresrechnungen der Universität, Kollegien, Fakultäten und Stipendien zu prüfen, unnötige Ausgaben nicht zu dulden und Einnahmen nicht versäumen zu lassen.[20]) Freilich gab es trotz ihres Namens keineswegs immer perpetuierliche Kommissare für die Universitäten, so wird 1614 und 1616 ausdrücklich bemerkt, dass der Kurfürst solche noch nicht verordnet habe, weil er hoffe, dass die Universitäten auch ohne sie den Visitationsordnungen nachleben würden.[21])

Über die Einkünfte und das Vermögen der Universitäten werden wir durch den Codex Augusteus nur wenig unterrichtet. 1409 werden für die Universität Leipzig als ein „stipendium seu salarium" für die 20 Magister zu Gehältern 500 fl. jährlich von der kurfürstlichen Kammer ausgeworfen.[22]) 1543 werden dieser Summe durch Herzog Moritz weitere 2000 Gulden jährlich hinzugefügt aus erledigten geistlichen Gütern. Ausserdem erhält die Universität das Paulinerkloster geschenkt.[23]) Wittenberg braucht nach der Fundation vom Jahre 1536[24]) an Gehältern 3795 Gulden jährlich, dafür erhält die Universität die Einkünfte der Stiftskirche in Wittenberg mit einer jährlichen Einnahme von 2560 Gulden 1 Groschen. Um das Defizit zu decken erhält die Universität dann noch jährlich 500 Gulden aus den Klöstern des Kurfürstentums, 700 aus denen Thüringens und 700 aus den Meissnischen. Mit den noch weiteren Einnahmen der Universität aus Promotionen, der Vermietung der Kollegienwohnungen etc., soll sie die übrigen Ausgaben selbst decken und besonders die Kollegiengebäude baulich erhalten.[25])

Häufig sind die Klagen der Universitäten über nicht gezahlte Zinsen etc. und die Versprechungen der Landesherren zu ihrer Eintreibung behilflich zu sein. Manchmal freilich werden auch die Universitäten mit diesen Klagen abgewiesen

[20]) C. A. I. p. 479, 721 ff.
[21]) C. A. I. p. 915 ff.
[22]) C. A. I. p. 905 f.
[23]) C. A. I. p. 14.
[24]) C. A. I. p. 955 ff.
[25]) C. A. I. p. 955 ff.

und ihnen geraten, sich selbst besser um die Eintreibung der Zinsen und Gefälle zu bekümmern. In der Absicht, die Universität bei ihren Einkünften zu erhalten, sind auch zwei Verordnungen Kurfürst Augusts und Kurfürst Johann Georgs II.[26]) erlassen; diese bestimmen, dass für Universitäten Zinse und Leistungen erst als verjährt zu betrachten sind, wenn sie 40 Jahre lang nicht erhoben oder geleistet worden sind, während sonst nach sächsischem Recht 30 Jahre hierzu genügten. Die zweite Verfügung besagte, dass bei Bankerotten die Zinsen der Kirchen, Universitäten etc. eher gezahlt werden sollten, als die Kapitalien der anderen Gläubiger gedeckt wären.

Die Schlüssel zu dem Kasten mit den Einnahmen der Universität haben in Leipzig 1580, wie wir schon gesehen haben, 4 Vertreter der Nationen, in Wittenberg die 4 Dekane, sie verwalten ein Jahr lang die Einnahmen und Ausgaben und legen am Schluss den kurfürstlichen Kommissaren und den Delegierten des Concilium publicum Rechnung. Kopien der Rechnungen werden jährlich an die kurfürstliche Renterei eingesandt.[27]) 1614 findet sich insofern eine Änderung hierin in Wittenberg, als von den jetzt vorhandenen 5 Schlüsseln einen der Rektor, zwei die Dekane und zwei die Senioren der Fakultäten haben, welchen letzteren jetzt ein Anteil an der Verwaltung des Universitätsfiskus eingeräumt ist, wohl um durch sie ein stabileres Element in diese Verwaltung zu bringen, als durch die jährlich wechselnden Dekane allein möglich war. Jetzt liegen auch die Rechnungen jährlich 8 Tage für die ganze Universität zur Einsichtnahme aus. Sie werden dann in pleno consensu approbiert, von dem Rektor, den Dekanen, Senioren und dem Notar unterschrieben, mit dem Universitätssiegel untersiegelt und der kurfürstlichen Renterei eingesandt.[28]) Für Leipzig wird 1624 von Kurfürst Johann Georg I. verordnet, dass der Rektor vor Weihnachten alle Rechnungen der Gesamtheit der Professoren vorlegen, sie von ihnen rektifizieren und unterschreiben lassen soll, worauf ein Exemplar davon an das Oberkonsistorium und eins an die kurfürstliche Renterei

[26]) C. A. I. p. 85 und 298.
[27]) C. A. I. p. 721 f., 759 f.
[28]) C. A. I. p. 963 f.

eingesandt wird.[29]) Dieselbe Bestimmung findet sich 1668 für Wittenberg, nur dass jetzt die Rechnungen um Martini fertiggestellt und zuerst von den Senioren und Dekanen, dann von allen Professoren durchgesehen werden müssen, worauf sie im Beisein aller Professoren zu justifizieren sind.[30])

Nachdem wir so den Verwaltungsapparat der Universität, wie er sich aus dem Codex Augusteus darstellen lässt, kennen gelernt haben, wollen wir noch einen kurzen Blick auf das werfen, was wir aus dem Codex Augusteus über die Stellung der Universität zu dem Oberhofgericht und überhaupt als Korporation nach aussen, wie über die Universitätsgerichtsbarkeit erfahren können.

Alle an der Universität Leipzig Studierende stehen nach einem Reskript Kurfürsts Christian I. vom 22. August 1590, auch wenn sie an einem anderen Orte ein Vergehen verübt haben, unter der Jurisdiktion der Universität und sind an diese zum Verhör und Bestrafung auszuliefern.[31]) Auch im Falle eines Totschlages hat die Universität die Jurisdiktion über bei ihr immatrikulierte Studenten,[32]) nicht der Rat der Stadt Leipzig, der sich z. B. 1649 das peinliche Halsgericht über einen Studenten angemasst hat.[33]) Doch soll in einem solchen Fall die Universität mit Ernst vorgehen, ihr Urteil an den Kurfürsten einsenden und seinen Bescheid darüber abwarten. Bei geringeren Injurien und Beleidigungen steht die Entscheidung ganz und gar dem Rektor und dem Concilium academicum zu. Ausserhalb der Universität aber bleibt die Untersuchung in diesem Fall der Obrigkeit des Ortes, wo der Delinquent ergriffen worden ist.[34]) Einer Appellation vom Rektor an das Oberhofgericht hat sich der Rektor zu fügen, wie überhaupt das Corpus Universitatis als Ganzes unter dem Oberhofgericht steht, während die einzelnen Universitätsverwandten nur in ganz bestimmten Fällen unter demselben stehen.[35]) Doch wird 1680

---

[29]) C. A. I. p. 969 ff.

[30]) C. A. I. p. 981 ff.

[31]) C. A. I. p. 911.

[32]) C. A. I. p. 929 f.

[33]) C. A. I. p. 927.

[34]) C. A. I. p. 1801.

[35]) C. A. I. p. 945 f., 913 u. 915.

den Studenten in Disziplinarsachen das Appellationsrecht gegen den Rektor und das Concilium academicum wegen Missbrauchs genommen.[36])

Häufig waren auch die Reibereien zwischen dem Rat und der Universität Leipzig, wobei die Universität die Zugehörigkeit ihrer juristischen Mitglieder zum Oberhofgericht ungebührlich ausnutzte. Hiergegen erliess Kurfürst Johann Georg II. 1661 eine Verordnung, wonach die Assessoren des Oberhofgerichts, die Universitätsmitglieder sind, nicht ohne die übrigen Mitglieder des Oberhofgerichtes in Sachen der Universität wider den Rat und die Stadtgerichte Entscheidungen treffen dürfen. Zugleich wird ein anderer Streitpunkt zwischen beiden geschlichtet: stirbt nämlich ein Universitätsverwandter in einem Bürgerhause, so erhält der Rat das Hausgeräte, ja wenn kein Erbe vorhanden ist, die ganze Hinterlassenschaft, nicht die Universität.[37])

Nachdem wir so die Gliederung und Verwaltung der Universitäten im allgemeinen und ihre Stellung als Korporationen nach aussen untersucht haben, gehen wir jetzt näher auf das innere Leben und die Aufgaben der Universitäten, besonders auf die Fakultäten, das Amt und die Stellung der Professoren, die Universitätsinstitute und die Lebenshaltung der Studenten ein.

Wie schon oben erwähnt worden ist, sind 1409 in Leipzig Fakultäten vorhanden gewesen, doch waren sie noch nicht vollständig ausgestaltet. So wird zwar eine facultus artium erwähnt, im übrigen gliedert sich aber der Lehrkörper von 20 Magistern in ein Collegium majus oder Principum und in ein Collegium minus. In dem Collegium majus waren 12 Magister, worunter ein Magister sacrae Theologiae sein musste; in dem Collegium minus waren 8 Magister.[38])

In Wittenberg waren die Fakultäten von Anfang an fest ausgebildet; bis wann sie sich in Leipzig vollständig ausgestaltet haben, geht aus dem Codex Augusteus nicht hervor. Feste Bestimmungen finden wir über sie zuerst in den Ordnungen Kurfürst Augusts vom 1. Januar 1580.

---

[36]) C. A. I. p. 939.

[37]) C. A. I. p. 240—241.

[38]) C. A. I. p. 905 f.

An der Spitze jeder Fakultät steht der Dekan. Die Dekane werden in Wittenberg zugleich mit dem Rektor in der Sakristei der Schlosskirche erwählt. Der Dekan nimmt in seiner Fakultät die erste Stelle ein, führt das Siegel der Fakultät, unterzeichnet alle im Namen der Fakultät ausgehenden Berichte und teilt die kurfürstlichen Verordnungen an die Fakultät dieser mit. Alle Publikationen „per intimationem aut orationem", die von seiner Fakultät ausgehen, hat der Dekan zu verfassen, ebenso die im Namen des Rektors ausgehenden „Intimationen", die sich auf seine Fakultät beziehen, ausser, wenn der Rektor selbst dieser Fakultät angehört. Weiter hat der Dekan den Disputationen seiner Fakultät beizuwohnen, ihm müssen alle Professoren seiner Fakultät ihre Disputationen und Scripta vor der Publikation zur Zensur übergeben. Kurz, die Dekane haben die Aufsicht über alle Lektionen, Disputationen und Promotionen ihrer Fakultät. Die Stellung der Dekane in der Gesamtverwaltung der Universität haben wir zum Teil schon besprochen. Mit dem Rektor haben sie die Inspektion über die Kommunitäten und Druckereien, über die Kollegia und die Privatpräceptoren der Studenten. 1616 haben auch die Dekane der 3 oberen Fakultäten in Leipzig das Recht erlangt — wahrscheinlich durch Analogie mit Wittenberg — die Rechnung des Universitätsfiskus mit zu unterschreiben.

Über die Wahl zum Dekan erfahren wir aus dem Codex Augusteus nichts Erschöpfendes. In der medizinischen und juristischen Fakultät ist 1616 das Amt des Dekans lebenslänglich. In der theologischen Fakultät geht nach den Ordnungen vom 1. Januar 1580 das Dekanat „circulariter" auf die Dauer von einem Jahr unter den Fakultätsgenossen um; auch der Kanzler kann, wenn ihn die Reihe trifft, zugleich theologischer Dekan sein. In der philosophischen Fakultät ist, wie wir an derselben Stelle hören, das Dekanat nicht nur auf die Professoren beschränkt. Jedoch darf der Dekan nicht unter 30 Jahre alt sein und muss geeignet sein, den ganzen „cursus studiorum" seiner Fakultät überwachen zu können. Er hat die ankommenden neuen Scholaren zu prüfen und ihnen einen Privatpräceptor und ihre Lektionen, die sie hören sollen, anzuweisen. Ausserdem hat er die Aufgabe, die Historien der Lande in politischer

und religiöser Hinsicht fleissig zu registrieren und zu beschreiben.[39])

Im Anschluss hieran gebe ich noch einige allgemeine Bestimmungen über die Promotionen in den drei oberen Fakultäten und über Examina sowie über Büchercensur. In den Ordnungen vom 1. Januar 1580 wird verfügt, dass die Unkosten bei den Promotionen, über deren Höhe oft geklagt wird, nicht so hoch sein sollen. Ferner soll die Reihenfolge der Grade streng eingehalten und keine Untüchtigen promoviert werden. Der Kanzler besonders soll darauf Acht geben, dass die Examina mit Fleiss abgehalten werden.[40]) 1624 wird verordnet, dass die unbekannten Kandidaten zu den Examina Geburtsbriefe vorzeigen sollen,[41]) und 1716 auch Zeugnisse, wo sie studiert und was für Kollegia sie angehört hätten.[42])

1580 hören wir auch in den oft erwähnten Ordnungen genaue Vorschriften über die prandia, welche die Promovenden bei ihrer Promotion zu geben hatten. Ein Licentiat hat danach in allen Fakultäten nur die Doktoren seiner Fakultät einzuladen. Für einen Doktor kommen dazu noch die Professoren der ganzen Fakultät, das Concilium perpetuum und der regierende Rat der Stadt. Ist jedoch nur ein Kandidat vorhanden, auf den nun die Kosten des Schmauses allein fallen, so hat er nur die Professoren seiner Fakultät, den Rektor und den Kanzler zu laden.[43])

Die erste Bestimmung über Büchercensur im Codex Augusteus stammt aus dem Jahre 1562.[44]) Nach ihr muss ein Buch, ehe es erscheinen darf, von beiden Universitäten geprüft und für christlich und tüchtig approbiert worden sein. Ebenso wird 1571[45]) ausdrücklich bestimmt, dass die Bücher vor ihrem Erscheinen dem Rektor und den Professoren beider Universitäten vorgelegen haben müssen. 1668[46]) sehen wir dann, dass

[39]) C. A. I. p. 723, 963 ff., 915 f., 921.
[40]) C. A. I. p. 731 ft.
[41]) C. A. I. p. 969.
[42]) C. A. I. p. 378.
[43]) C. A. I. p. 738 f.
[44]) C. A. I. p. 406
[45]) C. A. I. p. 409.
[46]) C. A. I. p. 981.

die Censur je nach den Wissensgebieten, denen das zu censierende Buch angehört, Sache der betreffenden Fakultät ist, wobei wahrscheinlich der Dekan die Verantwortung hatte. Wahrscheinlich wird auch schon hiermit die den Buchhandel furchtbar erschwerende Bestimmung in Wegfall gekommen sein, dass die Bücher der Censur beider Universitäten unterliegen mussten. Klar bestätigt werden diese beiden Vermutungen dann erst in dem Mandat König Friedrich Augusts vom 24. April 1717[47]), nach der die Buchdrucker schwören müssen, kein Buch ohne Vorwissen und die Unterschrift des Dekans der betreffenden Fakultät in Leipzig oder Wittenberg drucken lassen zu wollen.

Die philosophische oder Artistenfakultät bildete eine Art Vorbereitungsstufe für die drei oberen Fakultäten, die theologische, juristische und medizinische. Ihr musste jeder Student erst angehört haben, ehe er in eine der drei oberen eintreten konnte, daher muss die Artistenfakultät in der Betrachtung der vier Fakultäten auch vorangestellt werden. Nach der Fundation der Universität Wittenberg vom Jahre 1536 sind in der dortigen philosophischen Fakultät elf Docenten. Von diesen lesen wöchentlich vier Tage je eine Stunde, nämlich am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, der erste: Hebräisch, der zweite: Griechisch, der dritte: Poetika, der vierte: Terenz und Grammatik. Zwei Legenten lesen täglich je eine Lektion in Mathematika. Zwei weitere Docenten lesen täglich, der erste: Dialektik, der zweite: Rhetorik. Diese beiden haben auch die Wohnungen in den Kollegien zu vermieten und das Mietsgeld an den Fiskus abzuliefern, ebenso wöchentlich eine Deklamation zu halten. Ein neunter Docent liest täglich Physik, ein zehnter „in Morali Philosophia", ein Magister liest als elfter Pädagogik.

Der erste und zweite erhalten jährlich ein Gehalt von 100 Gulden, die nächsten acht 80 Gulden und der elfte 40 Gulden, welche Gehälter in vier Raten zahlbar sind.

Jeden Sonnabend findet abwechselnd eine Disputation oder eine Deklamation statt; alle Professoren und Magister sind solche zu halten verpflichtet. Die Lektoren der Dialektik, Rhetorik, des Griechisch und des Terenz müssen Deklamationen

---

[47]) C. A. I. p. 417.

anstellen und jeder von ihnen selbst einmal im Jahr deklamieren.

Bei einer Disputation erhält der Präsident fünf, der Respondent vier, jeder Opponent zwei Groschen. Ein Deklamant erhält fünf Groschen. Wer von den Professoren seine Disputation oder Deklamation aussetzt, zahlt $^1/_2$ Gulden.[48])

1580 werden in Leipzig in der philosophischen Fakultät neun Docenten aufgeführt.

Der erste, der Professor grammaticae, liest die grammatica Philippi latine et graece.

Der zweite: Dialecticam Philippi, dann die Reden des Cicero und den Quintilian.

Der dritte: Rhetorik.

Der vierte: Cicero, Caesar, Livius, Demosthenes, Thucydides, Herodot oder Homer; er ist der „Linguist".

Von allen soll bei diesen Vorlesungen auf das „exercitium styli" gesehen werden. Der Grammatikus und Linguist sollen alle 14 Tage ihre Zuhörer ein Extemporale im Latein schreiben lassen, das nachher korrigiert und besprochen wird. Der Rhetorikus muss dagegen mit seinen Zuhörern Disputationen und Deklamationen anstellen.

Der fünfte liest die Komödien des Terenz, Vergils Aeneis, Hesiod und die Cyropädie.

Der sechste: Mathematik, Arithmetik, Sphaeram, Euklid und Theorias Planetarum.

Der siebente: Organon Aristotelis.

Der achte: libros Physikos Aristotelis und das Compendium M. Georgi Libleri.

Der neunte: die Ethica und Politica Aristotelis.

Die drei über Aristoteles Vortragenden sollen griechisch lesen.

Die Professoren und Magister der philosophischen Fakultät sollen sich zugleich Privatschüler halten. Das Honorar für diesen Privatunterricht darf im Jahr pro Schüler nicht vier, bei Reichen nicht fünf Thaler überschreiten. Ebenso sollen die

---

[48]) C. A. I. p. 951 ff.

Professoren kein zu hohes Kostgeld und Stubenzins von ihren bei ihnen wohnenden Schülern nehmen.

Diese Privatpräceptoren sind vierteljährlich vom Rektor, Kanzler und der philosophischen Fakultät zu visitieren.

Auch in Leipzig findet jeden Sonnabend eine Disputation statt, der ein Magister präsidiert, Baccalaureen respondieren, während andere Magister opponieren. Der Präses hat seine Thesen 14 Tage vorher dem Professor, in dessen Gebiet die Disputation fällt, zu übergeben. Dieser prüft sie und übergiebt sie dann dem Dekan. Dekan und Professoren haben der Disputation beizuwohnen. Im Sommer beginnen die Disputationen um sechs Uhr, im Winter um sieben Uhr früh. In Betreff der Promotionen ist genau vorgeschrieben, was bei den einzelnen Graden von den Promovenden zu leisten ist.

Ein Baccalaureus muss Latein und Griechisch verstehen, ferner Dialektik, Rhetorik, principia Physices, Arithmetik und Sphaeram gelernt haben, und nachweisen, dass er in den Disputationen genügend respondiert habe.

Ein Magister muss des Latein und Griechisch wohl kundig sein, ebenso Dialektik, Physik und Ethik des Aristoteles beherrschen und fleissig disputiert haben.

Der Kanzler hat den Examina beizuwohnen. Unnötige Kosten sollen ganz vermieden werden, den Unvermögenden ist der dritte Teil aller Kosten zu erlassen.

Ein Magister hat zum prandium einzuladen alle Magistri artium, die Professoren der drei oberen Fakultäten, das Consilium perpetuum und den regierenden Rat.[49])

Ausser den oben genannten Professoren docierten später in der Fakultät auch noch andere Docenten. So hören wir, dass 1614 in Wittenberg 6 Adjunkte in die philosophische Fakultät aufgenommen werden, denen es obliegt, fleissig privatim zu lesen und mindestens im Vierteljahr einmal öffentlich zu disputieren.[50]) 1668 wird von Kurfürst Johann Georg II. bestimmt, dass auch diese Adjunkte Dekane werden können.[51])

---

[49]) C. A. I. p. 744 ff.

[50]) C. A. I. p. 963 ff.

[51]) C. A. I. p. 981 ff.

1711 erhält die philosophische Fakultät zu Wittenberg von König Friedrich August, als Reichsvikar, das Privilegium, dass sie gekrönte Poeten ernennen dürfe.[52])

In der theologischen Fakultät sind 1536 in Wittenberg drei promovierte Doktoren als Legenten. Der erste und zweite lesen vier Tage in der Woche je eine Stunde, und zwar der erste im neuen Testament hineinander Römer, Galater und das Evangelium Johannis. Das Gebiet des zweiten hat man leider absolut vergessen, anzugeben. Der Dritte liest am Montag und Donnerstag alle anderen Episteln Pauli, Petri und Johannis. Ausserdem muss er am Mittwoch und Sonnabend in der Schlosskirche predigen.

Ausser diesen drei liest noch ein Pfarrer zu Wittenberg, der Doktor oder wenigstens Lizentiat sein muss, am Dienstag und Donnerstag das Evangelium Mathäi, Deutoronomion und zu Zeiten einen der kleinen Propheten.

Die ersten 3 Lektoren erhalten jährlich 200 Gulden Gehalt in vier Raten. Der Pfarrer ausser seinem Pfarreinkommen noch 60 Gulden.[53])

1580 wurden für beide Universitäten vier ordentliche Professoren und ein Professor hebraeae linguae bestimmt. Der erste von ihnen liest die fünf Bücher Mosis, der zweite die Propheten, der dritte die Episteln St. Pauli, besonders Römer und Galater, der vierte Timotheus, Titus und die Hauptartikel christlicher Lehre, die locos communes Philippi.

Ein Successor soll die Vorlesung seines Vorgängers da wieder aufnehmen, wo jener aufgehört hat. Möglichst soll in der Textsprache gelesen werden. In 3—4 Vorlesungen soll mindestens ein Kapitel, in 16 Vorlesungen ein locus beendigt werden. Die Zuhörer dürfen nach der Lektion Fragen an die Docenten richten.

In Wittenberg sollen die Professoren abwechselnd für die vielen Ausländer an den Sonn- und Feiertagen das Evangelium lateinisch erklären. In den Wochenpredigten sollen sie die sonst nicht gelesenen Bücher der heiligen Schrift auslegen.

---

[52]) C. A. I. p. 993 f.
[53]) C. A. I. p. 951 ff.

Der Professor linguae hebraicae soll viermal im Jahr das Compendium grammaticae auslesen und daneben den Psalter, die Sprüche Salomonis oder sonst ein leichtes Buch interpretieren.

Disputationen finden im Jahre zwölf statt. Jeder Professor hat 14 Tage vor dem öffentlichen Anschlag sie dem Dekan zu übergeben, der sie mit den drei anderen Professoren bespricht. Bricht ein Streit über sie aus, so schiebt der Kanzler die Disputation auf, bis Einigkeit über sie erzielt ist; inzwischen wird irgend eine andere Materie disputiert. Zu Respondenten sind besonders Stipendiaten zu wählen. Die Zeit des Beginns ist die in der philosophischen Fakultät. Philosophische Subtilitäten sind in ihr zu vermeiden, alle Beweise dürfen nur aus der heiligen Schrift genommen werden. Kirchenväter und Konzilien sind nur dann heranzuziehen, wenn sie mit dieser übereinstimmen.

Ein Baccalaureus muss wohl bewandert sein im alten und neuen Testament, und die Hauptartikel der christlichen Lehre aus ihr verteidigen können, ausserdem muss er in einer Disputation öffentlich respondiert haben und ein Examen bestehen.

Ein Licentiat und Doktor muss wohl erfahren sein in der heiligen Schrift und alle Artikel der christlichen Religion aus ihr beweisen und die Irrlehren widerlegen, sowie der Jugend die ersteren gut vortragen können, er muss eine Disputation halten und ein kurzes Buch der heiligen Schrift eventuell eine Eipistel Pauli kursorisch lesen und mehrmals öffentlich predigen.[54]) 1616 wird verfügt, dass bei den ordentlichen Disputationen der Name des Respondenten auf den Thesen stehen soll. Der Dekan soll besonders darauf achten, dass dabei nichts contra analogiam fidei gesagt werde. Die theologischen Professoren sollen wider ihre Gegner schreiben. Keiner soll zum Lizentiaten oder Doktor promoviert werden, der nicht schon eine seinem Range entsprechende Vokation hat, vorher eine Probepredigt gehalten, das inramentum religionis geleistet und die Konkordienformel unterschrieben hat.[55]) Wir stehen hier schon in der Zeit der verknöcherten lutherischen Orthodoxie, welche vor allem anderen auf stramme Rechtgläubigkeit hielt.

---

[54]) C. A. I. p. 725 ff., 730, 731 f.

[55]) C. A. I. p. 915 ff.

1624[56]) wird die theologische Fakultät von Kurfürst Johann Georg I. angewiesen, darauf zu achten, dass in den anderen Fakultäten ebenfalls, wie verordnet, die Augsburgische Konfession resp. das Konkordienbuch unterschrieben werde und überhaupt Zucht und Disziplin bewahrt bleibe. Zuwiderhandelnde soll sie dem Konsistorium anzeigen. Jeder Kandidat, der in den anderen Fakultäten zu Graden zugelassen werden will, muss von ihr ein Zeugnis bringen, dass er die geforderte Unterschrift geleistet habe.

In den Ordnungen vom 1. Januar 1580[57]) findet sich ganz genau der Wortlaut der Eide und Versprechungen, die bei der Immatrikulation und bei Promotionen etc. zu leisten waren. — Unter achtzehn Jahren durfte man bei der Immatrikulation nicht den Eid leisten, sondern man musste statt dessen nur dem Rektor geloben, den Statuten und ihm Gehorsam zu leisten etc. Nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr wurde der Eid nachgeholt. Hieraus lässt sich wohl die häufige Bemerkung in den alten Matrikeln der Universität hinter den Namen der Inscribierten: „non iuravit" erklären. — Nun findet sich 1580 weder bei der Immatrikulation noch bei den Promotionen der drei anderen Fakultäten irgendwelche konfessionelle Verpflichtung, nur die Theologen werden bei der Promotion auf das Apostolikum, das nikenische und athanasianische Glaubensbekenntnis, die Augsburger Konfession, die Schmalkaldener Artikel, Luthers Katechismus und die Torgauer Deklaration verpflichtet.

1616 und 1624 haben sich die Verhältnisse stark verändert, jetzt werden in den drei anderen Fakultäten die Fremden bei der Inskription auf die Augsburger Konfession, die Einheimischen und die Theologen auch noch auf das Konkordienbuch verpflichtet. Wie es mit den Kandidaten stand, haben wir soeben oben gesehen. Ebenso mussten die Stipendiaten mit 18 Jahren das iuramentum religionis leisten und das Konkordienbuch unterschreiben.[58]) 1668 wird von jedem

---

[56]) C. A. I. p. 969 ff.
[57]) C. A. I. p. 748 ff.
[58]) C. A. I. p. 969 f. und p. 915 f.

Promovenden das iuramentum religionis gefordert.[59]) Wie scharf der Gewissenszwang auch, was die Büchercensur betrifft, geübt wurde, haben wir schon oben gesehen. Eine von der offiziellen abweichende Meinung auch litterarisch zu begründen und zu vertreten war schlechterdings dadurch zur Unmöglichkeit gemacht worden.

In Wittenberg sind 1536 in der juristischen Fakultät vier Legenten, von denen drei Doktoren, der vierte wenigstens ein Licentiat sein muss. Jeder hat vier Tage in der Woche zu lesen und zwar täglich eine Stunde.

Der erste liest Pandekten, der zweite Dekretalien, der dritte „in codice", der vierte Institutionen. An Gehalt erhält der erste 200 Gulden, der zweite 180, der dritte 140, der vierte 100 Gulden jährlich in vier Raten. Die drei ersten sind zugleich Assessoren beim Hofgericht, der vierte der Advokat und Prokurator der Armen bei ihm; alle vier haben Rechtsbelehrungen in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu erteilen.[60])

In Leipzig sind 1580 fünf ordentliche juristische Professoren. Sie sollen in höchstens fünf Jahren die wichtigsten juristischen Materien absolvieren. Es werden dann genaue Vorschriften gegeben, was ein jeder in jedem Jahre lesen soll.

Der erste liest Materiam Contractuum, der zweite Materiam ultimarum voluntatum, der dritte materiam Indicorum besonders ex iure Canonico.

Dieser dritte ist der Ordinarius der Juristenfakultät, der vor den anderen eine höhere Stellung einnimmt. Wir kommen nachher auf ihn zurück.

Weitläufigkeiten und besonders das Diktieren in den Vorlesungen wird den Professoren untersagt. Man soll sich an berühmte Rechtsinterpreten anschliessen, so z. B. an Paulus de Castro, Jaso, Decius, Panormitanus.

Nach der Vorlesung ist es den Zuhörern erlaubt, an den Docenten Fragen zu richten. Der vierte soll die Titel lesen, die neben den erwähnten materiis ordinariis nicht repetiert

[59]) C. A. I. p. 981 ff.
[60]) C. A. I. p. 951 ff.

werden können, ausserdem soll er jedes Jahr zwei Monate lang im Juni und Juli die materiam feudalem behandeln.

Der fünfte liest Institutionen. Dieser hat nur einen dreijährigen Kursus, nicht wie die ersten drei einen fünfjährigen.

Genau ist auch der Stundenplan vorgeschrieben. Der erste liest früh von 7—8, der 3. von 9—10, der 5. von 1—2, der 4. von 2—3, und der 2. von 4—5. Jeder soll eine volle Stunde lesen.[61])

Man sieht schon aus diesen äusserst genauen Vorschriften, dass man in den Fleiss gerade der Juristen kein allzu grosses Vertrauen setzte. Und in der That sind die Klagen über den Unfleiss der Juristen und die Verordnungen dagegen häufiger wie in den anderen Fakultäten. Dies lag zum Teil daran, dass die Juristen nebenbei eine ausgebreitete Privatpraxis trieben, zum Teil aber auch daran, dass sie erstens bei den Hofgerichten beteiligt waren und dann stark von den Fürsten selbst zu diplomatischen Aktionen etc. herangezogen wurden. So verspricht Kurfürst Christian II. z. B. 1612[62]), dass künftig die Juristen möglichst mit Legationen und Kommissionen verschont werden sollen. 1614 war den Juristen, z. B. dem Ordinarius wegen seiner vielen sonstigen Geschäfte, in einzelnen Fällen gestattet worden, ihre Vorlesungen durch tüchtige Substitute halten zu lassen; doch wird diese Vergünstigung schon 1624 wegen Missbrauchs wieder kassiert.[63])

Ausser den ordentlichen Professoren kommen auch in der Juristenfakultät Adjunkti vor, welche auch eine Stimme bei der Dekanatswahl haben und sogar selbst wählbar sind.[64])

Disputationen finden nach den Ordnungen von 1580 in der juristischen Fakultät 12jährlich statt, ausser den disputationes extraordinariae von Licentiaten und Kandidaten. Die Themata sind dem Ordinarius vorher zu übergeben. Der Tag, an dem die Disputationen gehalten werden, ist der Mittwoch, die Zeit des Beginns die in allen Fakultäten übliche. Die Themata müssen 8 Tage vorher angeschlagen werden. Beizuwohnen

61) C. A. I. p. 733 ff.
62) C. A. I. p. 172.
63) C. A. I. p. 969 ff.
64) C. A. I. p. 969 ff.

haben der Disputation der Ordinarius, die Professoren und Doktoren iur., der Rektor und der Kanzler. Baccalaureen und Studenten respondieren. Ausserdem finden alle 14 Tage Sonnabends Disputationes extraordinariae im Auditorium Petrinum statt, besonders müssen sich an diesen die Promovenden beteiligen. Ein Baccalaureus muss disputiert haben, darum haben bei diesen Disputationen die Kandidaten den Vorrang. Ihnen wohnt immer ein Professor und ein Doktor von den fünf zuletzt promovierten bei, um die Ordnung aufrecht zu erhalten; diesen müssen vorher die Themata übergeben werden.[65])

Ein Baccalaureus muss Institutionen und titulum de verborum significationibus wohl studiert haben, ausserdem müssen ihm die ordines et continuationes titulorum wohl bekannt sein. Ein Licentiat und Doktor muss den cursus studiorum absolviert haben und schon Vorlesungen und Disputationen gehalten haben.[66])

Eine eigentümliche Stellung nimmt in der juristischen Fakultät neben dem Dekan, dessen Amt ebenfalls lebenslänglich ist — weshalb aus der Juristenfakultät an seiner Stelle zur Rechnung des Universitätsfiskus ein ordentlicher Professor der Reihe nach abwechselnd deputiert wird[67]) — der Ordinarius der Juristenfakultät ein. Dieser gehört, wie wir schon oben gesehen haben, zu dem Concilium perpetuum und geniesst auch sonst verschiedene Vergünstigungen. So wird ihm 1616[68]) gestattet, dass er in der Woche nur 3 Stunden zu lesen braucht, etc. Während der Dekan nach aussen hin, bei Konventen etc. vor ihm durchaus die Präzedenz hat, hat der Ordinarius die Initiative bei den eigentlichen jurisdiktionären Funktionen der juristischen Fakultät. An ihn gehen die einkommenden Rechtssachen, er verteilt die Akten, ernennt die Referenten und Korreferenten, sammelt die Vota und sieht die Urteile durch.[69]) Kurz, im Innern der Fakultät ist er ent-

[65]) C. A. I. p. 737 f.
[66]) C. A. I. p. 738 ff.
[67]) C. A. I. p. 921.
[68]) C. A. I. p. 915 ff.
[69]) C. A. I. p. 981 ff.

schieden der erste Mann, während der Dekan die Fakultät mehr nach aussen hin repräsentiert.

Mit dem Schöppenstuhl in Leipzig geriet die Juristenfakultät zuweilen in Kompetenzstreitigkeiten, weil auch sie sich ermächtigt glaubte in Kriminalsachen Rechtsbelehrungen erteilen zu dürfen. Dies wird ihr 1638 auf eine Beschwerde des Leipziger Schöppenstuhls hin verboten.[70]

1721 und 1723[71] erhält die juristische Fakultät die Aufgabe und das Recht, die Notarii publici auf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten hin zu prüfen, sodass kein Notar, ohne diese Prüfung bestanden zu haben, mehr ernannt werden darf.

Die medicinische Fakultät war in Wittenberg bei der Gründung am schwächsten vertreten. Anfangs war nur ein, dann 2 Doktoren der Medicin als Docenten in der dortigen Fakultät. 1536 wird dann ihre Zahl noch um einen vermehrt, von denen 2 Doktoren, der 3. wenigstens ein Licentiat der Medizin sein muss.

Der erste liest Hippokrates, der 2. Rosin und Aujermann, der 3. Anatomicos libros.

An Gehalt erhält der erste 150, der 2. 130, der 3. 80 Gulden.[72]

Man sieht, dass in diesem Plane noch gar keine Rücksicht genommen ist auf irgendwelche Demonstrationen und praktische Übungen. Diese setzten sich erst sehr langsam und allmählich durch.

1580 finden wir in Leipzig 4 ordentliche Professoren in der medicinischen Fakultät.

Der erste liest Physiologie nach Galen und Aricenna, der 2. Pathologie und Symptomatik ebenfalls nach Galen und Aricenna, der 3. Hygiene und Therapeutik nach Galen, Aricenna und Rasis, der 4. Chirurgie und Anatomie nach Galen. Wer kann und will, darf auch über Hippokrates lesen.

Also auch jetzt herrschen noch vollkommen in dem medicinischen Unterricht die Alten vor. Aber daneben wird auch

---

[70]) C. A. I. p. 1131.

[71]) C. A. I. p. 1206 und 1211 f.

[72]) C. A. I. p. 951 ff.

schon bestimmt, dass Okulardemonstrationen angestellt werden. Der Kursus ist bei allen 4 Professoren ein dreijähriger.

Der Chirurg hat in diesen 3 Jahren und nach Möglichkeit mit praktischen Beispielen zu lesen, im ersten: de tumoribus praeter naturam, im 2. de vulneribus et ulceribus, im 3. de luxatis et fractis ossibus. Ausserdem soll er, wenn irgend möglich, mindestens einmal im Jahr „in publica anatomia" an einem menschlichen Körper das, was er dociert hat, demonstrieren.

Ebenso soll möglichst einer ordinem medicamentorum generatim miscendorum et componendorum docieren.

Jeder Professor hat jährlich 3 Disputationen zu halten, er muss seine Thesen vorher dem Dekan übergeben, 8 Tage vor der Disputation müssen diese öffentlich angeschlagen werden.

Für Wittenberg wird verfügt, dass man sich auch dort, so gut es nach der geringeren Anzahl der Docenten gehen will, nach diesen Vorschriften richten soll.

Ausser dieser ihrer Docentenpflicht liegt es den Professoren auch noch ob, während der Ferien die Apotheken zu visitieren und die Barbiere und Wundärzte zu prüfen, welche ohne Approbationsschein der medizinischen Fakultät nicht praktizieren dürfen.[73])

1624 wird bestimmt, dass jährlich mindestens zwei sectiones humani corporis vorgenommen und ebenso oft die Studenten „herbatim" geführt werden sollen. Zugleich wird ein „hortus medicus" für Wittenberg in Aussicht gestellt.[74]) 1668 ist ein solcher mit einem Inspektor darüber thatsächlich vorhanden.[75])

Zahlreich sind auch seit 1716 die Verordnungen, nach denen die Körper hingerichteter Verbrecher an die Anatomien zu Sektionen ausgeliefert werden sollen, so haben wir solche im Codex Augusteus von 1716, 1718 und 1723.[76])

Vielfach und heftig wird, wie wir schon oben erwähnt haben, über die Trägheit der Professoren und besonders der

---

[73]) C. A. I. p. 740 ff.
[74]) C. A. I. p. 921.
[75]) C. A. I. p. 969 f.
[76]) C. A. I. p. 947, 398—399, 993 ff.

juristischen geklagt. Scharf umgrenzt und recht knapp bemessen waren daher auch die Ferien, und ebenso scharf die Kontrolle, ob die Professoren ihre Vorlesungen auch wirklich hielten. Nicht gelesen wurde in Leipzig nach den Ordnungen vom 1. Januar 1580 an den Sonn- und Feiertagen, die in der Kirchenordnung bestimmt waren, dann während eines Monats in den Hundstagen, weiter an je 8 Tagen während der 3 Leipziger Messen, jedoch musste am 9. Tage wieder gelesen werden, weiter um Weihnachten und Pfingsten je 3 Tage, um Ostern vom Gründonnerstage an 6 Tage, und um Estomihi inklusive des Sonntags 3 Tage lang.

Von Wittenberg hören wir nur, dass dort keine übermässigen Ferien gebräuchlich seien, und dass dort auch während der Hundstage gelesen werde, deshalb solle es dort beim Alten bleiben.

Ausserdem dürfen die juristischen Professoren, welche im Hofgerichte gebraucht werden, während der Dauer desselben ihre Vorlesungen aussetzen.[77])

1614 finden wir auch eine genaue Ferienordnung für Wittenberg im Codex Augusteus.[78]) Dieselben erscheinen gegen die Leipziger vom Jahre 1580 stark erweitert, — mit Ausnahme der Hundstage — und man darf daher wohl annehmen, dass diese Erweiterungen auch Leipzig betroffen haben werden. Nicht gelesen wird jetzt an allen Sonn- und Feiertagen, vom Sonntag vor bis nach Weihnachten, vom Sonntag Palmarum bis Quasimodogeniti, vom Pfingsttag bis Trinitatis, je 14 Tage an den drei Leipziger Märkten.[79])

Um die Professoren zu kontrollieren wurde viermal im Jahre nach den Ordnungen vom 1. Janur 1580 ein sogenanntes Examen neglectuum abgehalten, in dem vor einer Versammlung aller Professoren jeder seine Versäumnisse samt den Gründen dafür angeben musste. Die Versammlung entschied dann, ob die Gründe stichhaltig, oder der betreffende zu einer Strafe zu verurteilen sei. Diese Strafe fliesst in den Fiskus der Uni-

---

77) C. A. I. p. 752.
78) C. A. I. p. 963 ff.
79) C. A. I. p. 963 ff.

versität und darf nicht kleiner sein, als nach dem Gehalt des Betreffenden pro rata auf jede Lektion kommt.

Stichhaltige Entschuldigungsgründe sind: Krankheit, Begräbnis eines Freundes oder Nachbars, die Hochzeit eines nahen Verwandten, oder unvermeidliche Geschäfte der Universität. Bei einer notwendigen Reise muss diese dem Rektor oder Dekan angezeigt werden und eventuell die versäumten Stunden nachgelesen werden. Doch soll eine solche Erlaubnis vom Rektor möglichst selten erteilt werden. Jeder Professor muss selbst lesen, nicht durch Substitute seine Vorlesungen abhalten lassen. Die Praepositi Collegiorum haben den Unfleiss eines Professors dem Rektor und Kanzler anzuzeigen, letzterer führt ein Verzeichnis aller Versämnisse.[80])

1614 wird für Wittenberg als Strafe für jede versäumte Disputation drei Thaler bestimmt, welche vom Gehalt zurückbehalten werden. Vor dem Examen Neglectuum erhält überhaupt kein Docent mehr als die Hälfte des fälligen Gehaltes. In jeder Vorlesung muss ein Stipendiat diese nachschreiben, wobei bei jeder Stunde genau das Datum am Rand vermerkt werden muss. Diese Hefte erhalten der Rektor und die Dekane zur Einsicht, von denen sie dann an das Oberkonsistorium eingesandt werden. Die Strafgelder fallen jetzt zu $^1/_3$ an den Rektor, zu $^1/_3$ an die Dekane und Kollegienverwalter und zu $^1/_3$ an den Nachschreiber.[81])

1624 werden für jede versäumte Lektion in den drei oberen Fakultäten zwölf Groschen, in der philosophischen sechs Groschen, für eine Disputation 3 resp. $1\,^1/_2$ Thaler als Strafe festgesetzt, unerlaubtes Verreisen kostet fünf Thaler.[82])

1665 wird sogar bestimmt, dass jeder Professor seine öffentlichen Vorlesungen von halb zu halb Jahr einsenden muss.[83]) 1714 wird den Professoren ausser bei Krankheit oder anderen dringenden Hindernissen verboten, im Hause zu lesen, was besonders während des Winters vorkam.[84])

---

[80]) C. A. I. p. 752 ff.
[81]) C. A. I. p. 963 ff.
[82]) C. A. I. p. 969 ff.
[83]) C. A. I. p. 979 ff.
[84]) C. A. I. p. 388.

1614 wird verordnet, dass jeder ordentliche Professor der drei oberen Fakultäten jährlich zwei Disputationes ordinariae halten oder in seinem Namen von einer anderen genugsam habilitierten Person halten lassen muss. [85]) 1616 wird verordnet, dass alle Professoren der drei oberen Fakultäten vier Stunden wöchentlich lesen und alle drei Jahre ihre Pensen absolvieren sollen. Die Vortragssprache soll lateinisch sein. [86])

Ebenso werden die Professoren auch häufig ermahnt, die Konvente etc. fleissig zu besuchen. 1624 wird als Strafe für Fehlen in denselben das erste Mal ein Verweis, jedes folgende Mal zwölf Groschen festgesetzt. [87]) 1665 werden sie ermahnt [87]) dort friedlich zu sein, überhaupt einträchtig zu leben und sich nicht gegenseitig von der Kanzel etc. anzugreifen. [88])

Zwischen und gegen Professoren ist eine Injurienklage durchaus unzulässig, doch muss der Beleidiger eine Abbitte und Ehrenerklärung leisten. [89])

Bei allen Disputationen, Promotionen und anderen öffentlichen Akten haben die Professoren nach den Ordnungen von 1580 eine eigene Bank. Zuerst kommt der Rektor, dann der Kanzler, darauf der theologische Dekan mit seinen Professoren, dann der Dekan der juristischen Fakultät und seine Professoren, es folgen sodann in derselben Ordnung die Mediciner und Artisten. Die Professoren unter sich sitzen nach dem Alter ihrer Promotion. Eine zweite Bank nehmen die Doktoren ein. [90]) Nach einer Verordnung von 1668 sitzen auch die Adjunkti der Fakultäten bei ihren Professoren, und nur die Doktoren, die nicht einer Fakultät als Docent angehören, bilden eine neue Bank für sich. [91])

Die Denomination für erledigte Professuren steht nach der Fundation der Universität Wittenberg vom Jahre 1536 der Universität zu. Sie normiert zwei ihr für die Professur ge-

---

[85]) C. A. I. p. 963 ff.
[86]) C. A. I. p. 915 ff.
[87]) C. A. I. p. 969 ff.
[88]) C. A. I. p. 979 ff.
[89]) C. A. I. p. 871.
[90]) C. A. I. p. 778.
[91]) C. A. I. p. 981 ff.

eignet erscheinende Personen dem Kurfüsten, der das Bestätigungsrecht hat; doch kann dieser auch absolut frei aus eigener Machtvollkommenheit tüchtige Leute von ausserhalb an die Universität berufen.[92])

Nach den Ordnungen von 1580 macht die betreffende Fakultät, in der die Professur erledigt ist, dem Rektor innerhalb von 14 Tagen ihre Vorschläge, dieser berät darüber nach Anhörung des Rates der drei oberen Fakultäten mit dem Kanzler und dem Concilium perpetuum. Bei ihrer Wahl entscheidet Stimmenmehrheit, der Kurfürst hat die Bestätigung. Bei einer Erledigung in der philosophischen Fakultät darf jede Fakultät dem philosophischen Dekan innerhalb von 14 Tagen Vorschläge machen, aus den Vorgeschlagenen wählt die philosophische Fakultät zwei bis drei aus und meldet diese dem Rektor. Sodann wird im Beisein des Rektors, Kanzlers und Senates in einer Versammlung aller Professoren einer gewählt. Doch ist diese Versammlung nicht an die von der philosophischen Fakultät Ausgesuchten gebunden; sondern sie kann aus der ganzen Zahl der von allen Fakultäten Vorgeschlagenen wählen.[93])

Die Entscheidung der Universität muss nach dem Dekret von 1624 binnen sächsischer Frist (sechs Wochen drei Tage) dem Kurfürsten mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, so verliert die Universität das ius nominandi.[94])

Über die Gehaltsverhältnisse der Professoren erfahren wir Genaues aus dem Codex Augusteus nur für Wittenberg, und sind hier die Gehälter immer bei Besprechung der einzelnen Fakultäten angegeben worden.

1409 erhalten in Leipzig die zwölf Magister des Collegium majus je 30 fl. jährlich, der Magister sacrae theologiae noch 30 fl. ausserdem, also im ganzen 60 fl. Die acht Magister des Collegium minus erhalten jährlich je 8 fl.[95])

Ausserdem hören wir nur noch gelegentlich über Befrei-

---

[92]) C. A. I. p. 955 ff.
[93]) C. A. I. p. 747 f.
[94]) C. A. I. p. 969 f.
[95]) C. A. I. p. 905 f.

ungen der Professoren von allerlei Steuern, so 1552 von der Türkensteuer.[96]) 1682 werden sie von der Einquartierungslast befreit.[97]) 1705 von der Vermögens- und Capitationssteuer.[98]) 1716 erhalten die Professoren und deren Witwen Freiheit von der Generalaccise.[99]) Daran wird der Wunsch geknüpft, dass die Professoren wieder, wie es früher Brauch gewesen sei, Studenten für billiges Geld an ihren Tisch nehmen sollten.

Ebenso steht es den Docenten frei, für ihren Hausgebrauch jährlich fünf bis sechs Fass Bier sich steuerfrei von anderen Orten holen zu dürfen. Das Eilenburger Bier scheint hierbei von den Leipziger Docenten besonders bevorzugt worden zu sein. Verordnungen wegen des freien Tischtrunks finden sich im Codex Augusteus von den Jahren 1622, 1647, 1661 und 1711.[100])

Wie wir eben sahen, wurde es gern gesehen, wenn die Professoren Studenten an ihren Tisch nahmen. Vielfach schenkten aber auch die Professoren in ihren Häusern Bier und Wein aus, was oft zu grossen Ärgernissen Anlass gab. Deshalb wird 1614 das Bier- und Weinschenken den Professoren der Theologie und Jurisprudenz vollständig verboten, die anderen dürfen wenigstens keine anderen Gäste ansetzen.[101])

Beim Beginn der Universität Leipzig hatten sämtliche Docenten und Studenten in den Kollegien zusammengewohnt, die Docenten waren zugleich die „privati praeceptores“ der Studenten. 1580 wohnen schon viele Studenten und Professoren in der Stadt. Es muss aber dafür, wie 1580 verordnet wird,[102]) jeder Kollegiat, wenn er nicht selbst im Kollegium Wohnung nehmen will, an seiner Stelle einen tüchtigen Magister ins Kollegium setzen, der dort „privatos discipulos“ hält und auch sonst den Professor vertritt.

Fest geregelt ist endlich auch, um dieses noch anzufügen,

---

[96]) C. A. I. p. 37.
[97]) C. A. I. p. 2041.
[98]) C. A. II. p. 1801.
[99]) C. A. I. p. 378.
[100]) C. A. I. p. 925, 253; II. p. 1454, 1617.
[101]) C. A. I. p. 963 ff.
[102]) C. A. I. p. 754 ff.

die Tracht der Professoren und sonstigen Universitätsverwandten sowie ihrer Frauen und Töchter. Ebenso bestehen genaue Vorschriften über die Zahl der Gäste und die Zahl der Tische, die ein Universitätsverwandter bei Hochzeiten etc. laden resp. setzen darf. Solche Vorschriften finden sich im Codex Augusteus aus den Jahren 1612 und 1661.[103])

Nachdem wir jetzt die Fakultäten und die Professoren kennen gelernt haben, gehen wir zu der Betrachtung der Universitätsinstitute über, der Bibliothek, der Kollegien mit der Kommunität und des Stipendiums, um dann zum Schluss noch einen Blick auf das Leben und Treiben der studierenden Jugend zu werfen.

In der Fundation Wittenbergs vom Jahre 1536 hören wir, dass Herzog Friedrich dort eine gute Liberey begründet habe. Diese soll jetzt in der oberen grossen Hofstube des Schlosses aufgestellt werden. Für ihre Vermehrung werden jährlich 100 Gulden ausgeworfen. Ihre Verwaltung erhält ein „frommer gelehrter Magister“ mit einem jährlichen Gehalt von 40 Gulden. Dieser soll zu der Bibliothek täglich in bequemen Stunden freien Eingang gewähren.[104])

1616 hören wir auch von einer Bibliothek in Leipzig, dieselbe erhält jährlich nur eine Unterstützung von 20 Gulden, wofür mit Vorwissen des Rektors und der Dekane nützliche Bücher angeschafft werden sollen, den Professoren steht der Zugang zur Bibliothek frei, auch dürfen sie sich aus ihr Bücher nach Hause entleihen.[105])

Wahrscheinlich hat schon damals die Bibliothek in Leipzig das Privilegium besessen, dass jeder Buchhändler in Leipzig von einem neuen bei ihm erscheinenden Werk ein Exemplar an die Universitätsbibliothek schenken musste; 1624 wird dasselbe Privileg auch auf die Universität Wittenberg ausgedehnt für die in Wittenberg erscheinenden Bücher.[106])

1668 wird für Wittenberg bestimmt, dass für das Geld

---

[103]) C. A. I. p. 1456—58, 1467, 1564.
[104]) C. A. I. p. 955 ff.
[105]) C. A. I. p. 915 ff.
[106]) C. A. I. p. 969 ff.

von der Bibliothek besonders seltene und kostbare Bücher angeschafft werden sollen, damit Professoren und Studenten diese benutzen können.[107])

In Leipzig wurden 1409, wie wir schon mehrmals erwähnt haben, zwei Kollegien begründet, jedes von ihnen besass ein vollständig steuer- und lastenfreies Haus.[108]) 1543 erhält die Universität noch das Paulinerkloster geschenkt,[109]) welches auch zu einem Kollegium eingerichtet wurde. In diesen Kollegiengebäuden wurden nicht nur die Vorlesungen, Disputationen etc. abgehalten, so z. B. die juristischen in dem Collegium Petrinum;[110]) sondern es wohnten auch die Docenten und Studenten anfangs ausschliesslich in ihnen. Später freilich, wie schon 1580, wohnten auch viele ausserhalb in der Stadt. An der Spitze jedes Kollegiums stand ein Kurator, den die im Kollegium wohnenden Magister bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Beaufsichtigung der dort wohnenden Studenten unterstützten. Der Kurator führt über das Betragen der einzelnen Bewohner ein Verzeichnis, das er von Zeit zu Zeit dem Rektor vorzulegen hat. Der Rektor hat während seiner Amtszeit jedes Kollegium mindestens einmal mit seinem Vorgänger und dem philosophischen Dekan zu visitieren. Die Rechnungen der Kollegien werden den dazu verordneten kurfürstlichen Kommissaren und den Deputierten des Concilium publicum schriftlich zur Prüfung übergeben.[111]) Die Juristen haben ihr eigenes Kollegium für sich, das schon genannte Collegium Petrinum (1504),[112]) wahrscheinlich in der Petersstrasse gelegen, in der sich noch heute das Gebäude der juristischen Fakultät befindet.

Eng verbunden mit der Einrichtung der Kollegien war auf den Universitäten die der Kommunität, oder des „gemeinen Tisches,“ an dem armen Studenten für ein billiges Kostgeld

---

[107]) C. A. I. p. 981 ff.
[108]) C. A. I. p. 905 f.
[109]) C. A. I. p. 14.
[110]) C. A. I. p. 737 f.
[111]) C. A. I. p. 758 ff.
[112]) C. A. I. p. 911.

Essen und Trinken verabfolgt wurde. In Leipzig befand sich der „gemeine Tisch“ in dem Paulinerkollegium.

Die Administration des Paulinerkollegiums mit der Kommunität ruht, wie wir 1616 hören, in den Händen von zehn Männern. Aus diesen Decemviri soll der Rektor jährlich einen Präses wählen, der den anderen die Rechnung vorlegt. Wöchentlich hat abwechselnd einer der Decemviri die Inspektion und muss der Speisung beiwohnen. Ohne Vorwissen des Rektors und Inspektors darf der Ökonom keinen an den Tisch aufnehmen. Jedes Zechen ist in der Kommunität verboten. Allen Mitgliedern werden die Vorlesungen, die sie hören sollen, vorgeschrieben, vierteljährlich haben sich die Decemviri danach zu erkundigen, ob diese auch von den Studenten besucht werden; Ungehorsame sind dann zu bestrafen oder eventuell auszuschliessen. Das Kostgeld beträgt wöchentlich 6 Groschen und muss im voraus auf vier Wochen erlegt werden.[113])

Auch in Wittenberg wird 1536 für den gemeinen Tisch mit einem Gehalt von jährlich 40 Gulden ein Ökonom von der Universität angestellt. Während der Mahlzeit soll hier ein Lektor, welcher ein armer Student sein muss, der dafür zwölf Gulden jährlich erhält, aus der heiligen Schrift vorlesen.[114])

Zur Unterhaltung des gemeinen Tisches in Leipzig liess Herzog Moritz seit 1543 jährlich 600 Scheffel Korn Leipziger Mass dorthin liefern.[115]) 1594 werden dorthin im ganzen 700 Scheffel Getreide geliefert, nämlich aus den Ämtern Delitzsch, Pegau und Leipzig je 200 und von Grimma 100, doch werden dafür die 300 Gulden aus dem Amte Petersberg eingezogen.[116]) 1683 wird bestimmt, dass jährlich 150 Stück Landvieh, 400 Schöpse und 60 Kälber accisfrei in die Kommunität nach Leipzig gebracht werden dürfen.[117])

Ebenfalls zur Unterhaltung armer und würdiger Studenten diente noch eine andere Einrichtung in beiden Universitäten, das Stipendium. Eine Anstalt, in der die Stipendiaten in fast

[113]) C. A. I. p. 921.
[114]) C. A. I. p. 955 ff.
[115]) C. A. I. p. 14.
[116]) C. A. I. p. 911.
[117]) C. A. I. p. 939 f.

klösterlicher Strenge gehalten werden. Die Insassen waren meist, in Leipzig anfangs jedenfalls ausschliesslich, Schüler der drei sächsischen von Herzog Moritz begründeten Landesschulen. 1545 werden von Kurfürst Johann Friedrich in Wittenberg aus den Einkünften der Stifte Altenburg, Gotha und Eisenach 150 Stellen für Stipendiaten eingerichtet, doch können diese noch nicht sofort alle besetzt werden, da noch Kanoniker leben, welche aus den Einkünften der genannten Stifter lebenslänglich ihr Einkommen beziehen. Von diesen 150 Stellen werden 38 mit Kindern von Adeligen, 28 mit Kindern von Pfarrern und Predigern und 86 mit Bürgerskindern besetzt.[118]) In den Ordnungen Kurfürsts August vom 1. Januar 1580[119]) erhalten wir einen genaueren Einblick in die ganze Organisation dieser Stipendien. Schon Kurfürst Moritz hatte in Leipzig etliche Stipendien für die dort studierenden Fürstenschüler verordnet. Jetzt wird die Zahl der Stipendiaten bedeutend erhöht. In Leipzig wie in Wittenberg sind jetzt 300 Stipendiaten, welche Medicin oder Jura studieren, und 150, die für den Kirchen- und Schuldienst vorbereitet werden, also in jeder Universität 450 Stipendiaten. Sie sollen von den anderen Studenten abgesondert und in besserer, ernstlicherer Zucht und Lehre gehalten werden. Zu diesem Zwecke sind in Leipzig im Paulinerkolleg, in Wittenberg im Collegio Augusti besondere und bequemere Wohnungen eingerichtet worden.

Die Leitung eines jeden Stipendiums liegt in der Hand eines Magister domus, der die Stipendiaten beaufsichtigen, examinieren, ihnen ihr Geld austeilen muss und über jedes einzelnen Fortschritte und Führung quartaliter an das Oberkonsistorium in Dresden berichtet. Ihm zur Seite stehen acht magistri repetentes, welche aus den tüchtigsten und am weitesten vorgeschrittenen Stipendiaten genommen werden und mit den übrigen, die täglich gehörten Lektionen etc. repetieren müssen. Die Oberaufsicht führen die Superintendenten des Stipendiums, welche zwei Professoren der Theologie sein müssen; sie wohnen

---

[118]) C. A. I. p. 959 ff.
[119]) C. A. I. p. 479, 597—616.

den vierteljährlichen Examen bei und beaufsichtigen den magister domus und die magistri repetentes.

Die aufzunehmenden Stipendiaten müssen Landeskinder sein und nachweisen, dass sie bedürftig und würdig sind zur Aufnahme und gewisse Vorkenntnisse, besonders Kenntnis der alten Sprachen, mitbringen. Sie müssen dann geloben, nach beendigtem Studium sich in den Dienst keines anderen Herrn als des Kurfürsten zu begeben und während ihrer Stipendiatenzeit genau der Stipendiatenordnung nachleben zu wollen. Auf das Genaueste und Strengste ist sodann das ganze Leben und der Studiengang der Stipendiaten geregelt. Von morgens bis abends sind die Andachten, die Vorlesungen, die Mahlzeiten fest normiert. Ausser den öffentlichen Vorlesungen, die sie besuchen, müssen sie im Stipendium unter sich mit den magistri repetentes fleissig repetieren, disputieren und Predigtübungen anstellen. Alle Vierteljahre müssen sie in allen Fächern, die sie getrieben, ein Examen bestehen, wobei zu Tage tretende Trägheit streng, eventuell mit Ausschliessung, gestraft wird. Freilich soll auch bei der Vorschrift der zu hörenden Kollegien auf die besonderen Neigungen und die Begabung des einzelnen Rücksicht genommen, doch kein Fach dabei gänzlich vernachlässigt werden.

Ausser freier Wohnung, freiem Tisch, Holz und Unterricht erhielten die Stipendiaten vierteljährlich auch noch eine gewisse Summe Geldes für ihre sonstigen Bedürfnisse, über die sie aber am Ende jedes Quartals vor dem Magister domus genaue Rechnung ablegen mussten. Ihren allgemeinen Tisch hatten sie im Collegium Paulinum oder Augusti abgesondert von dem gemeinsamen Tisch der übrigen Studenten, der sich auch dort befand. Im Winter wurden einige Zimmer zum Arbeiten geheizt, wer dort keinen Platz erhielt, dem wurde ein solcher in der Kommunität, also dem Speisesaal, angewiesen.

Die Stipendiaten der Medicin und Jurisprudenz legen ihre Quartalsexamina nicht wie die übrigen vor dem magister domus und den Superintendenten, sondern vor dem Dekan ihrer Fakultät ab, von dem sie dann ein testimonium ihres Fleisses beibringen müssen.[120])

[120]) C. A. I. p. 981 ff.

1624 wird bestimmt, dass die Stipendiaten mit 18 Jahren das iuramentum religionis ablegen und die subscriptio libri concordiae leisten müssen.[121])

Zum Schluss sollen noch einige auf das Leben und Treiben der Studenten bezügliche Verordnungen und Mandate hier Erwähnung finden. Grösstenteils sind es Erlasse, die sich auf Ausschreitungen der studierenden Jugend beziehen und solche verbieten, so Verbote wider das Duell, das Pennalisieren, das Zechen und Lärmen während der Nacht, etc., etc., also meist negativer Art. Einige allerdings haben auch einen positiven Inhalt, wie die, welche die Studenten gegen die Ausbeutung gewissenloser Wucherer schützen sollen, oder sich auf die Wohnungsfrage und die Privatpräceptoren beziehen.

Die beiden ältesten hierher gehörigen Erlasse des Codex Augusteus[122]) sind undatiert, stammen aber sicherlich aus der ältesten Zeit der Universität Leipzig. Ihr ganzer Tenor, alles, was darin verboten wird, z. B. Mord, Diebstahl, gewaltsames Eindringen in die Häuser, Überfälle, Raufereien und die Schärfe der Strafen, mit denen besonders die Duelle und Raufereien bedroht werden, zeigen, dass man noch keineswegs zu geordneten Verhältnissen gelangt, und dass die damalige Studentenschaft stark mit mehr als zweifelhaften Bestandteilen durchsetzt war. Während des XVI. Jahrhunderts findet sich eigentlich keine einzige Verordnung, die sich eingehend mit studentischen Ausschreitungen befasst. Ein günstiges Zeichen für die damalige sittliche Haltung der Studentenschaft. Nur im Vorübergehen wird in den Ordnungen von 1580[123]) das nächtliche Lärmen und Verhöhnen der Stadtwache verboten.

Mit dem XVII. Jahrhundert und der zunehmenden allgemeinen Verwilderung der Sitten mehren sich auch wieder die Verordnungen gegen die Ausschreitungen der Studenten in ganz bedenklichem Masse. Besonders richtet sich jetzt der Eifer der Behörden auf die Ausrottung des Pennalismus mit seinen oft schamlosen Ausschreitungen. Gegen ihn gerichtete

[121]) C. A. I. p. 969 ff.
[122]) C. A. I. p. 905 ff., 907 ff.
[123]) C. A. I. p. 754 f.

Mandate weist der Codex Augusteus in reicher Anzahl auf. Das erste derarige Mandat datiert vom 9. Januar 1624.[124]) Es folgen solche aus den Jahren 1646, 1648, 1653, 1661, 1682, 1700.[125]) Andere Verbote richten sich gegen das Wehrentragen der Studenten (1612)[126]), gegen Duelle 1670, 1712 und 1722[127]), oder gegen anderen groben Unfug, so Störung des Gottesdienstes durch Werfen von den Emporen und Umhergehen während desselben[128]), gegen das Verlarven und Mummenlaufen während der Fastenzeit 1617[129]) etc. etc.

Positive Bestimmungen für das Leben der Studenten enthalten dagegen wieder die Ordnungen vom 1. Januar 1580.[130]) In ihnen wird bestimmt, dass alle unverheirateten Privatpräceptoren und Studenten wieder in den Kollegien zu wohnen haben. Sind diese besetzt, so darf ein Student nur mit Erlaubnis des Rektors bei einem sonstigen Privatpräceptor wohnen. Dieser muss seine Studenten beaufsichtigen, besonders sie zur Sparsamkeit anhalten. Die Privatpräceptoren stehen unter der Inspektion des Rektors, der gegen faule und liederliche Privatlehrer strafend vorgehen kann.

1624 werden Verordnungen getroffen gegen die Überteuerungen der Studenten durch die Tischwirte, es wird letzteren verboten fremdes Bier einzuführen und Zechen nach Tisch zu gestatten.

Krämer und Buchhändler dürfen einem Studenten ohne Vorwissen der Eltern nicht über 10 Gulden, einem Adligen nicht über 20 Gulden borgen.[131])

Hierher gehören schliesslich auch noch eine Reihe von Verordnungen, die verhüten sollen, dass Studenten durch Ausstellung von Wechseln sich in Schulden stürzen. Nach ihnen wird den Studenten, die noch kein eigenes Vermögen besitzen

---

124) C. A. I. p. 969 ff.
125) C. A. I. p. 975, 977, 933, 207, 989, 941.
126) C. A. I. p. 172.
127) C. A. I. p. 1638, 1801, 949.
128) C. A. I. p. 949.
129) C. A. I. p. 923.
130) C. A. I. p. 754 ff.
131) C. A. I. p. 969 ff.

oder schon akademische Grade erlangt haben, sodass sie sich durch Lesen oder Praktizieren selbst ihren Unterhalt verdienen, überhaupt die Fähigkeit abgesprochen, rechtsverbindliche Wechsel ausstellen zu können. Die betreffenden Verordnungen datieren aus den Jahren 1671, 1681 und 1718.[132])

[132]) C. A. II. p. 2019, 2022, 2082.

III.

Anhang.

Zur ältesten Geschichte der Universität Frankfurt a. Oder.

In dem 8. Bande der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte“ auf Seite 207—220 teilt Ernst Friedländer eine Reihe interessanter Aktenstücke zur Geschichte der Universität Frankfurt a/Oder mit. Den ersten Teil dieser Aktenstücke bilden 14 Bekanntmachungen des ersten Rektors der Universität, Conradus Wimpina (Conrad Koch aus Buchen), des nachmaligen bekannten Gegners Luthers, an die Studenten. Diese Bekanntmachungen umfassen die Zeit vom 15. März 1506 bis zum 12. Juli 1506, sie fallen also in das Gründungsjahr der Universität und geben uns manche Aufschlüsse über das damalige Leben und Treiben an der Universität. Den 2. Teil bildet eine Verordnung vom 14. September 1542, die eine vollständige Reform der Universität enthält. Erlassen wurde sie nach einer erfolgten Revision durch kurfürstliche Visitatoren.

Beide Teile zusammengenommen geben ein so anschauliches Bild des damaligen Universitätslebens, dass wir uns an ihrer Hand die Verhältnisse der Universität Frankfurt a/Oder vergegenwärtigen wollen.

Am 26. April 1506 wurde die neue Universität eröffnet. Aber schon eine ziemlich geraume Zeit vorher müssen sich eine Anzahl von Studenten in Frankfurt gesammelt haben. So ergeht schon am 15. März 1506 die erste Bekanntmachung des Rektors an die Studenten. Sie sollen am gleichen Tage um 12 Uhr in der Wohnung des Rektors am Markt, in dem Hause des Herrn Joh. Buchholz, sich einfinden, um dort einige die Universität betreffende Verordnungen anzuhören. In anderen Bekanntmachungen aus dieser Zeit werden die Studenten auch noch in ein anderes Bürgerhaus, das des Caspar Wald berufen. Wir sehen daraus, dass für den Augenblick die junge Universität noch keine eigenen Kollegiengebäude besass, — diese waren, wie wir später sehen werden, vielmehr noch im Bau begriffen — und sich deshalb provisorisch mit anderen in Bürgerhäusern gemieteten Räumen begnügen musste.

Die beiden nächsten Bekanntmachungen vom 25. und 26. April beziehen sich direkt auf die Eröffnungsfeierlichkeiten der Universität. Danach fand am Tage der Eröffnung, also am 26. April, früh um 6 Uhr in der Marienkirche eine feierliche Messe statt, zu der alle Magister, Doktoren und Studenten sich einzufinden hatten. An diese Messe schloss sich eine feierliche Prozession. Ausdrücklich glaubt Wimpina hierbei betonen zu müssen, dass alle in anständiger Kleidung zu erscheinen hätten und sich nicht unterstehen sollten, vor Beendigung der Prozession fortzulaufen, Ermahnungen, die bei jeder derartigen Gelegenheit wiederkehren. Nach der Beendigung der Prozession und einem einfachen Frühstück haben sich darauf um 11 Uhr wieder alle Mitglieder der Universität vor dem Hause des Rektors am Markt einzufinden. Von dort begab man sich im Festzuge vor die Stadt, um dort die Privilegien der Universität zu „inthronisieren".

Noch 3 weitere der Bekanntmachungen enthalten Aufforderungen zur Teilnahme an öffentlichen Prozessionen oder feierlichen Messen. Die eine begründet diese Aufforderung folgendermassen: Es sei klar, dass derjenige, welcher nicht wisse, dass es würdig, billig und heilbringend sei, Gott zu ehren, weder durch Vernunftgründe oder Überredung, noch durch Schläge zu erziehen sei. Eine andere Verordnung verbietet

ausdrücklich, während der Prozession störenden Lärm zu verursachen. Sie giebt auch eine Anordnung der Reihenfolge, nach der die Studenten in der Prozession zu gehen haben. Zuerst nach den Scholaren die „minores studiosi“, dann die erwachsenen Studenten, die sich noch keinen akademischen Grad erworben haben, darauf diejenigen, die sich zur Zeit im Baccalaureatsexamen befinden, dann die Baccalaureen und Magister, zuletzt die Doktoren. Fraglich ist bei dieser Rangan-ordnung, was wir unter den „minores studiosi“ zu verstehen haben. Wahrscheinlich waren es Mitglieder der Artistenfakultät jüngeren Alters — oft wurden schon Knaben im zartesten Alter von Eltern und Vormündern als Studenten immatrikuliert — die noch nicht die vollen Rechte eines Studenten genossen, aber doch schon an der Universität Unterricht besonders in den alten Sprachen genossen. Dies scheint mir aus einer Aufforderung des Rektors an Säumige zur Immatrikulation vom 20. Mai 1506 hervorzugehen, hier nämlich wird ausser den Studenten zur Immatrikulation auch geladen, „quisquis sub specie studentis in nostro gymnasio militat“.

Wenden wir uns nun zu dem Leben und Treiben der Studenten selbst. In dieses lassen uns viele der Bekanntmachungen nicht eben erfreuliche Blicke thun. Die gesellschaftliche Zusammensetzung der Studenten war damals eine in sich viel verschiedenartigere als jetzt. Neben den besseren und begüterten Ständen fanden sich unter den Studenten nicht selten solche Elemente vertreten, denen jede materielle Unterlage zu einem Studium mangelte, verkommene Existenzen, die sich nur durch das ungebundene Universitätsleben angezogen fühlten, Abenteurer, Bildungsproletarier, wie sie die neu erwachenden humanistischen Studien zahlreich hervorgerufen hatten, was nicht in Abrede gestellt werden kann und darf. Zahlreich sind die Vorladungen an einzelne Studenten vor den Rektor, um sich wegen allerlei Vergehungen zu verantworten. In sehr entrüsteten Erlassen wendet sich Wimpina gegen das „schreckliche, nächtliche Geschrei“, gegen den Lärm mit Pauken und anderen Musikinstrumenten, gegen das nächtliche Umherlaufen mit Schwertern, Kugeln und Schleudern. Mit schweren Strafen werden die bedroht, welche den Schiffsherren

an der Oder Schaden an ihren Schiffen anrichten, ihnen wider ihren Willen die Boote wegnehmen oder gegen die Beamten und Wächter der Stadt „wüthen", ja sogar nächtlicher Weile in die Häuser einbrechen, etc., etc. Um alle diese Ausschreitungen zu verhüten, verbietet der Rektor sogar am 21. Mai allen Studenten den Besuch der öffentlichen Tabernen, freilich, wie es scheint, mit verzweifelt geringem Erfolg, da die Klagen, Verbote und Vorladungen wegen der vorher erwähnten Excesse ungeschwächt fortdauern.

Ein schlimmeres Zeichen noch für die moralische Minderwertigkeit der damaligen Frankfurter Studentenschaft als die Klagen über diese Ausschreitungen, die sich noch als ein Überschäumen jugendlichen Übermutes entschuldigen lassen, bildet eine Rektoratsverordnung vom 9. Mai, in der den Studenten nichts mehr und nichts weniger verboten wird als das Einbrechen in die Weiden- und Eichenpflanzungen, Weinberge, Gärten und Fischteiche der Frankfurter Bürger, um darin zu stehlen.

Freilich muss man hierbei bedenken, dass dies ganze Bild nur aus den eben erhaltenen Verboten gegen derlei Ausschreitungen geschöpft ist, und dass diese sich gerade gegen die unbotmässigen Elemente der Studentenschaft richten, deren Treiben in diesen Verordnungeu sehr grell beleuchtet ist.

Durch die Verordnung vom 14. September 1542 werden wir dann auch in das positive Arbeitsleben der Universität eingeführt, durch das den wüsten Ausschreitungen des zügelloseren Teils der Studentenschaft ein milderes Pendant zur Seite gestellt wird.

Ehe wir aber hierauf eingehen, möchte ich noch die letzte Bekanntmachung des Rektors aus dem Sommer 1506 vom 12. Juli erwähnen, die uns zeigt, wie allmählich die Institute der ja erst neu begründeten Universität, in der es sicherlich auch gerade wegen der Neuanlegung noch besonders wild zuging, sich auswuchsen. Der Rektor teilt in diesem Anschlage mit, dass das Kollegium und die Burse bald ganz vollendet sein würden. Es waren dies Gebäude, in denen ärmere Studenten zu billigen Preisen vollständige Aufnahme und Verpflegung erhielten und unter strengerer Aufsicht zu einem

fleissigen und geordnetem Leben angehalten wurden. Diese Kollegien und Bursen übten einen sehr heilsamen Einfluss auf die Studentenschaft aus, bis auch sie im Laufe des XVII. Jahrhunderts ganz und gar ausarteten. Aus der Bezeichnung ihrer Mitglieder als „bursarii" bildete sich der spätere Name „Bursche" für einen Studenten. Wimpina verspricht des Weiteren in seiner Verordnung denen, die nicht mehr Aufnahme in die Burse finden würden, bei rechtzeitiger Meldung auch die Anweisung heizbarer anderer Wohnungen für den Winter gegen einen angemessenen Preis, der von dem Rektor bestimmt werden soll.

Im Winter 1539/40 hatte in Frankfurt die Pest gehaust, sodass Professoren und Studenten die Universität verlassen hatten. Freilich fand man sich bald wieder zusammen, und die Matrikeln der Universität zeigen nach Friedländer für die folgenden Jahre keine besonders niedrige Frequenz. Dennoch wird geklagt, dass die Universität „fast abgenommen" habe. Von Anfang an machte ja die wenige Jahre vorher (1502) gegründete Universität Wittenberg dem katholischen Frankfurt schwere Konkurrenz. Daher mag die 1542 durchgeführte Reform wohl recht nötig gewesen sein. Kurfürstliche Visitatoren untersuchten im Auftrage des Landesherrn die Zustände der Universität und arbeiteten sodann ihre Reform aus.

Die Universität Frankfurt hat sich bis jetzt trotz der wenigen Jahre gegen ihren Anfang stark verändert. Früher streng katholisch in bewusstem Gegensatz zu Wittenberg — Wimpina erwarb sich seinen Ruf als Gelehrter hauptsächlich durch seine Bekämpfung Luthers — und noch fast durch und durch scholastisch, ist Frankfurt seit 1542 eine lutherische Universität und die Humaniora haben vor allem in der Artistenfakultät die Scholastik gänzlich verdrängt. Schon der geistige Urheber der Frankfurter Universität, Eitelwolf von Stein, ein Gönner Huttens, der sich 1506 auch für einige Zeit in Frankfurt aufgehalten hat, hatte in Frankfurt einen Herd des Humanismus gründen wollen, eine Absicht, die aber nach kurzem scheinbaren Erfolge, vollkommen misslungen war, so sehr, dass Frankfurt bald als eine Hochburg der Scholastik gelten durfte. 1542 ist hierin, wie gesagt, ein bedeutender Umschwung erfolgt,

besonders was die philosophische Fakultät anbetrifft, aber auch in den anderen Fakultäten. So wird 1542 für die medicinische Fakultät bestimmt, dass einer der vier Docenten jährlich eine Anatomie lesen und demonstrieren soll. Im übrigen sollen in dieser Fakultät täglich vier Vorlesungen gehalten werden: 1) über Galen, 2) über Hippokrates, 3) über Paulus Aegineta, 4) über Aricenna. In der juristischen Fakultät werden ebenfalls täglich vier Vorlesungen gehalten: 1) in decretalibus, 2) in codice, 3) in libris feudorum, 4) in institutionibus. Von der theologischen Fakultät, die ja schon früher reformiert worden war, erfahren wir 1542 nur, dass in ihr täglich drei Lektionen gehalten wurden.

Am eingehendsten werden wir über die philosophische Fakultät unterrichtet. An Sprachen wird Latein, Griechisch und Hebräisch dociert. Lateinische Autoren, über die gelesen wird, sind Vergil, Ovid, Terenz, Plautus, Cicero und die Germania des Tacitus, griechische Autoren: Homer, Hesiod, Demosthenes und Aristoteles. Ausserdem wird noch Ethik, Rethorik und Mathematik gelehrt. Der Vorlesung über Ethik wird der Aristoteles und die Officien des Cicero zu Grunde gelegt, der über Rhetorik Ciceros: de oratore und seine Reden. In die Mathematik, in der Euklid herrscht, ist die Astronomie mit einbegriffen.

Die Vorlesungen begannen im Sommer früh um fünf und dauerten bis neun Uhr, worauf eine Pause von zwei Stunden eintrat, um dann wieder von elf bis fünf Uhr fortgesetzt zu werden. Im Winter las man von sechs Uhr früh bis zehn und dann von zwölf bis fünf Uhr nachmittags.

Während in der medizinischen und juristischen Fakultät jährlich nur vier, in der theologischen nur zwölf Disputationen stattfanden, werden in der philosophischen Fakultät monatlich drei Disputationen und eine Deklamation gehalten. Bei den Deklamationen wurden Stellen aus den alten Klassikern von den Studenten rezitiert. Ausdrücklich wird bestimmt, dass die Deklamation frei zu halten und nicht von Zetteln abzulesen sei. Die gewählte Stelle musste vorher dem Dekan der philosophischen Fakultät, dem Professor der Rhetorik und dem der griechischen Sprache vorgelegt werden.

Die Disputationen werden abwechselnd von einem Magister oder einem Baccalaureus gehalten, diesem opponieren zwei Baccalaureen. Das Thema der Disputation muss vorher dem philosophischen Dekan vorgelegt werden, welcher auch darüber zu wachen hat, dass bei der Disputation kein Streit und Lärm entsteht, die Disputierenden sich nicht gegenseitig beschimpfen, sondern bei ihren Beweisführungen „züchtige“ Worte gebrauchen, dass einer nach dem anderen gehört werde und nicht alle zugleich reden. Wer einen akademischen Grad erlangen wollte, musste mehrere Male disputiert und deklamiert haben.

Ferien gab es in Frankfurt nur wenige. An vier Tagen in der Woche, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag musste gelesen werden. Fiel ein Festtag ein, so mussten die dadurch verlorenen Stunden später nachgeholt werden. Als Festtage gelten nur die in der kurmärkischen Kirchenordnung als solche bezeichneten Tage. Zusammenhängende Ferienzeiten gab es überhaupt nicht; auch während der Hundstage sollten die Vorlesungen fortgesetzt werden.

Jeder Student musste ausser an den Universitätsvorlesungen noch an dem Unterricht eines privati praeceptoris teilnehmen. Diese wohnten mit ihren Schülern zusammen und sollten auf gesitteten Lebenswandel und Fleiss der ihnen Unterstellten Acht haben. Sie hatten weiter dafür zu sorgen, dass die Studenten die Vorlesungen regelmässig besuchten, sie repetierten das dort Gehörte mit ihnen und erteilten an den vorlesungsfreien Tagen der Woche, also am Mittwoch und Sonnabend, ihnen noch selbständig Unterricht, besonders in der Grammatik und den anderen philosophischen Fächern. Mit der Erwerbung eines akademischen Grades entwuchs der Student der Zucht dieser Privatlehrer.

Hatte man nicht schon auf anderen Universitäten studiert, so musste man, um einen Grad zu erhalten, sich mindestens ein Jahr an der Frankfurter Universität aufgehalten haben, die beiden Grade eines Baccalaureus und Magisters der philosophischen Fakultät konnten zu gleicher Zeit erworben werden. Und zwar wurde der Baccalaureus in Griechisch und Dialektik, der Magistrandus in Griechisch, Rhetorik, Natur- und Moralphilosophie, in Astronomie und Mathematik geprüft.

Über die Kosten der Promotionen erfahren wir folgendes: In allen Fakultäten sollen sie herabgesetzt werden, damit nicht die Studenten zur Promotion auf andere Universitäten gehen. Die früher bei Promotionen üblichen Schmausereien dürfen ganz wegfallen. Die Gesamtkosten sollen nicht mehr betragen als: In der philosophischen Fakultät für einen Baccalaureus $2^1/_2$ Gulden, für einen Magister 6 Gulden. In der theologischen Fakultät für einen Baccalaureus 4 Gulden, für einen Licentiaten 6 Gulden, für den Doktor 13 Gulden. In der juristischen Fakultät für den Baccalaureus beider Rechte 8 Gulden, für den Licentiaten 10 Gulden, für den Doktor 14 Gulden. In der medicinischen Fakultät für den Baccalaureus 6 Gulden, für den Licentiaten 10 Gulden, für den Doktor 12 Gulden. Den Pedellen hat ein Baccalaureus artium 3 Groschen, ein Magister artium $^1/_2$ Gulden, ein Baccalaureus jeder der 3 anderen Fakultäten $^1/_2$ Gulden. ein Licentiat 1 Gulden, ein Doktor 3 Gulden zu geben. Die bis dahin den Pedellen gegebene Tonne Bier samt dem Zuckerwerk soll fort fallen, aber den Examinatoren soll man Getränk und Zuckerwerk geben.

Ausser dieser eingreifenden Neuordnung des Studienganges enthielt unsere Reform noch einzelne Vorschriften über die allgemeine Verwaltung und dann nähere Bestimmungen über die Wohnungen, die Küche und den Keller im Kollegium.

Zuerst die allgemeinen Bestimmungen. Die Hälfte der sämtlichen Einkünfte aus den Promotionen etc. soll an den Fiskus der Universität fallen, aus diesem müssen alle Gebäude der Universität und Fakultäten in baulichem Zustande erhalten werden.

Das Dekanat der einzelnen Fakultäten soll von halbem Jahr zu halbem Jahr wechseln. Jeder Rektor soll im ersten Monat seiner Amtsführung die Statuten öffentlich in einer Versammlung der ganzen Universität vorlesen und darüber wachen, dass sie gehalten werden. Ebenso hat er darauf zu achten, dass die Privilegien der Universität auch gebraucht werden, damit sie nicht durch Nichtbenutzung verloren gehen.

In Frankfurt scheint ein Zwang für die Studenten, in den Kollegien zu wohnen, nie bestanden zu haben. Mit diesen Kollegien beschäftigen sich die letzten Bestimmungen der 1542er Reform ausführlicher.

Die Wohnungen in ihnen und die dazu gehörigen Bursen sollen jährlich um einen Zins vermietet werden, aus dem die Gebäude baulich erhalten werden sollen. Ausdrücklich wird bestimmt, dass die Wohnungen auch in einem solchen Zustand sein sollen, dass man darin wohnen kann. Die besten Gemächer sind für die „vornehmen, gelehrten und ansehnlichen Personen von den Legenten" zu reservieren. Da zur Zeit Teurung herrsche, so sollen die armen Studenten mit einem „notdürftigen Tisch in collegio" versorgt werden, und zwar haben die Ärmeren pro Woche 6 Groschen, die Wohlhabenderen 8 Groschen dafür zu geben. Aus den Pachterträgnissen der Universität soll jährlich ein Wispel Roggen in diese Küche geliefert werden. Der weitere Roggenbedarf soll ebenfalls aus diesen Pachteingängen gekauft werden und zwar pro Scheffel 4 Groschen unter dem jedesmaligen Marktpreis. Ebenso darf die Universität wöchentlich ihren Bedarf an Brot und Fleisch accisfrei auf dem Markte decken.

Einige Magister haben immer im Kollegium zu essen und dafür Sorge zu tragen, dass dort bei Tisch „gute Zucht gehalten und keine Leichtfertigkeit" getrieben werde.

In dem Keller des Kollegiums soll guter Wein und gutes Bier ausgeschenkt werden, doch soll neben dem fremden Bier für die, die solches nicht immer zu zahlen vermögen, auch stets Frankfurter Bier gehalten werden, sodass niemals ein Mangel an fremdem oder einheimischem Bier eintritt. Möglichst jedoch soll in dem Keller nur den Angehörigen der Universität das Bier ausgeschenkt werden, während die übrigen Stadteinwohner, so weit es geht, fern zu halten sind.

Die Reform schliesst endlich mit einer Ermahnung, dass sich die Universitätsmitglieder in der Religion streng nach der kurmärkischen Kirchenordnung halten und nicht „darwider reden und böse Exempel geben" sollen. Wer von den Professoren unfleissig Vorlesungen hält, soll an seinem Gehalt gekürzt werden.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.